

# RESIDENZENFORSCHUNG

Herausgegeben von der Residenzen-Kommission  
der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

Band 22

Ostfildern 2009



Jan Thorbecke Verlag

FÜRSTEN AN DER ZEITENWENDE  
ZWISCHEN  
GRUPPENBILD UND INDIVIDUALITÄT

Formen fürstlicher Selbstdarstellung  
und ihre Rezeption  
(1450–1550)

Wissenschaftliche Tagung

Landeskulturzentrum Schloß Salza, 27.–29. März 2008



Herausgegeben von  
Oliver Auge, Ralf-Gunnar Werlich und Gabriel Zeilinger

Ostfildern 2009



Jan Thorbecke Verlag

LHT 015970672

DIESER BAND WURDE VON DER FRITZ THYSSEN STIFTUNG GEFÖRDERT

his d  
858  
a 919



Mix

Produktgruppe aus vorbildlich  
bewirtschafteten Wäldern und anderen  
kontrollierten Herkünften  
www.fsc.org Zert.-Nr. SGS-COC-005645  
© 1996 Forest Stewardship Council



Für die Schwabenverlag AG ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien. Dieses Buch wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council) ist eine nicht staatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozial verantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2009 by Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern  
[www.thorbecke.de](http://www.thorbecke.de) · [info@thorbecke.de](mailto:info@thorbecke.de)

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern  
Hergestellt in Deutschland  
ISBN 978-3-7995-4524-2

# Inhalt

Vorwort .....	7
<i>Stephan Selzer</i>	
Fürstenwandel an der Zeitenwende? Zugeschriebene Größe, Durchschnittshandeln und gesuchter Nachruhm bei weltlichen Reichsfürsten um 1500 .....	11
MEDIEN UND STRATEGIEN FÜRSTLICHER REPRÄSENTATION UM 1500	
<i>Birgit Studt</i>	
Neue Fürsten – neue Geschichte? Zum Wandel höfischer Geschichtsschreibung .....	35
<i>Reinhardt Butz</i>	
Fürstenlob und Fürstenkritik durch die Zeitgenossen .....	55
<i>Oliver Auge</i>	
Der Fürst als »pater patriae« – Zur Wiederbelebung eines Herrschertitels an der Wende vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit .....	77
<i>Matthias Müller</i>	
Die Individualität des Fürsten als Illusion der Malerei. Zum Verhältnis von Individualität, Typus und Schema in Regentenporträts der beginnenden Frühen Neuzeit .....	103
<i>Harm von Seggern</i>	
Gedruckte Urkunden – Ein neues Propagandainstrument in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts? .....	129
<i>Ralf-Gunnar Werlich</i>	
Altes Medium in neuer Zeit – Beobachtungen zum Formenwandel reichsfürstlicher Wappen an der Wende vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit .....	145
<i>Sina Westphal</i>	
Fürstliche Politik und Selbstdarstellung im Spiegel der Münzen Friedrichs des Weisen .....	207
<i>Heinz Krieg</i>	
Kaiser Maximilian I. und das Rittertum .....	221

KONZEPTIONEN UND REZEPTIONEN FÜRSTLICHER HERRSCHAFT AN DER ZEITENWENDE

*Matthias Steinbrink*

Pracht und Sparsamkeit – Fürstliche Finanzen um 1500  
und die Anforderungen des Hofes ..... 241

*Jörg Schwarz*

Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche, der Regensburger Christentag 1471 und die  
Konzepte der Konfrontation, der Kooperation und der Kompensation ..... 263

*Gabriel Zeilinger*

Gruppenbild mit Markgraf.  
Albrecht »Achilles« von Brandenburg (1414–1486), die Reichsfürsten  
seiner Zeit und die Frage nach zeitgenössischer und  
historiographischer Prominenz ..... 291

*Stefan Lang*

Eberhard im Bart von Württemberg (1445–1496) – Selbstverständnis und  
Außenwirkung eines »großen« Fürsten des Spätmittelalters ..... 309

*Andreas Rütger*

Familiensinn, Glaubensfrage, Machtprobe: Philipp I. der Großmütige,  
Landgraf von Hessen ..... 339

*Harriet Rudolph*

Moritz von Sachsen – Formen und Funktionen der Herrschaftsrepräsentation  
eines Fürsten an der Zeitenwende ..... 367

*Eva Schlotheuber*

»Wenn wir dermal rechnung von unser haushaltung fur Gott thun sollen«.  
Die Regentin und Reformatorin Elisabeth von Calenberg (1510–1558) ..... 395

*Jan Hirschbiegel*

Die Nase des Fürsten – Größenprobleme. Anmerkungen am Schluß ..... 427

Autorinnen und Autoren ..... 437

Abbildungen ..... 443

»Wenn wir dermal rechnung von unser  
hausshaltung fur Gott thun sollen«.  
Die Regentin und Reformatorin  
Elisabeth von Calenberg (1510–1558)

EVA SCHLOTHEUBER

In den trüben Tagen ihrer Gefangenschaft in Hannover dichtete Elisabeth von Calenberg ein Lied, das in der Art eines Lebensresümées zusammenfaßt, wie die brandenburgische Markgrafentochter ihre Rolle als Landesherrin verstand:

»Ich thett auch ernstlich regirenn,  
Im lanndt woll funftzehenn jar,  
Thet weinig hoffirenn,  
Das redt ich ganntz offennbar.  
[...]  
Die arbeit ist nit zu ertzellen,  
Der ich getragenn viell,  
Thett mich auch ofte fellenn,  
Meins schreibenn war kein ziell«<sup>1</sup>

Die Zeit ihrer Regentschaft charakterisiert sie im Rückblick als schwere Bürde, als »arbeit«, der sie vor allem mit der Feder gerecht zu werden suchte. Die Fürstenherrschaft gewann im frühen 16. Jahrhundert eine neue Qualität.<sup>2</sup> Gekennzeichnet durch die Begriffe wie die des »Untertans« und des »Gehorsams gegen die Obrigkeit« etablierte sich ein Verständnis von Landesherrschaft, das für die Fürsten eine neue Handlungsfreiheit, aber auch neue Herausforderungen mit sich brachte.<sup>3</sup> Die Repräsentation fürstlichen Selbstverständnisses durch angemessene Prachtentfaltung, die Integration der Landstände und selbständigen Städte, eine professionalisierte Verwaltung und Rechtsprechung und die schwierige Positionierung im Konfessionskonflikt mußten Fürst und Hof meistern. Diese Aufgaben waren auf

1 FRANZ 1872, S. 192–194, hier S. 193. Auf dem Vorderdeckel des Liederbucheinbandes sind die Jahreszahl 1555 und die Initien des Wahlspruchs der Schmalkaldener VDMIE (»Verbum domini manet in eternum«) eingetragen, ebd., S. 184. Das Lied ist nochmals abgedruckt in Liederdichtungen 1991, S. 70f. Vgl. insgesamt AMELN 1992, S. 267–727. In Liedform verarbeitete auch die Kurfürstin Sybille von Sachsen die Gefangenschaft ihres Gemahls Johann Friedrich von Sachsen 1547 und die gewaltsame Trennung, vgl. CLASSEN 1999, S. 50f.

2 REINHARD 1996, S. 241.

3 Der Fürst 1998, S. 67–89.

ein männliches Rollenmodell zugeschnitten, das nicht ohne weiteres auf eine Frau wie Elisabeth von Calenberg als Landesherrin übertragbar war. Insofern ist die Frage lohnend, wie Elisabeth ihre Rolle verstand und auf welche Legitimationsstrategien sie zurückgreifen konnte. Welche autoritativen Vorbilder rief sie auf und wo lagen die Grenzen der Übertragung des fürstlichen Rollenmodells auf die Landesherrschaft einer Frau?

15 Jahre, so schreibt Elisabeth, habe sie das Herzogtum Calenberg-Göttingen »ernstlich regiert«, also seit ihr Gemahl Erich I. im Jahr 1540 gestorben war.<sup>4</sup> Die Vormundschaftsregierung für den Sohn endete offiziell zwar mit Erichs Volljährigkeit 1546, doch faktisch hat sie – anders als man es häufig liest – danach die Fäden weiter in der Hand behalten. Durchaus programmatisch ist auch die Bemerkung, in all diesen Jahren habe sie »wenig hoffiert«, sondern vielmehr hart gearbeitet – und zwar nicht zuletzt mit der Feder! Ihre literarische Tätigkeit hat Elisabeth den Ehrentitel »erste Schriftstellerin aus dem brandenburgischen Haus«<sup>5</sup> eingebracht, und in der Tat ist allein die Reihe der von ihr verfaßten Schriften eindrucksvoll. Neben einer großen Zahl von Briefen an ihre fürstlichen Kollegen, an ihre Räte und Geistlichen, an die Städte und Stände ihres Herzogtums<sup>6</sup> verfaßte Elisabeth in Hannover die bereits erwähnten »Liederdichtungen«.<sup>7</sup> Zur Eheschließung der Tochter schrieb sie den »Mütterliche[n] Unterricht für Anna Maria, Herzogin von Preußen«<sup>8</sup>, dessen Autograph überliefert ist, und für den Sohn Erich II. 1545 zu seiner Amtsübernahme das »Regierungshandbuch«.<sup>9</sup> »Ein Christlicher Sendebrief an alle Untertanen« aus ihrer Feder wurde im selben Jahr mit einer Vorrede des Antonius Corvinus in Hannover gedruckt,<sup>10</sup> und 1551 – mitten in drängender Kriegsgefahr – gelangten »Etliche schöne Gebet vnd Trostsprüche« in Königsberg durch Andreas Osiander zum Druck.<sup>11</sup> Den geistlichen Erbauungssprüchen stellte Elisabeth eine kurze Abhandlung »Über das Widerstandsrecht gegen eine tyrannische Obrigkeit« voran. 1555 schrieb sie in Ilmenau ein

4 Vgl. zu Elisabeth von Calenberg HAVEMANN 1839; TSCHACKERT 1899; BRENNEKE 1928/1929; BRAUCH 1930; MAGER 1994; mit eher populistischem Zugriff NEBIG 2006; zuletzt ausführlich LILIENTHAL 2007.

5 TSCHACKERT 1899.

6 Vgl. Briefe Elisabeths 1545–1554; Briefwechsel Elisabeths mit Albrecht von Preußen; Elisabeths Briefe an Antonius Corvinus sind in TSCHACKERT 1900a ediert; weitere unedierte Briefe sind im Thüringischen Staatsarchiv Meiningen, Geheimes Hennebergisches Archiv, Sektion 1 und F1 (Schriftwechsel mit der Schwiegertochter Sidonia und Heinrich d.J. von Wolfenbüttel) und im Hessischen Staatsarchiv Marburg im Nachlaß des Landgrafen Philipp des Großmütigen und im Politischen Archiv (vor allem Korrespondenz mit dem Landgrafen Philipp).

7 FRANZ 1872; GOLTZ 1914. Die Forschungsgruppe »Orte der Musik« im Forschungszentrum »Musik und Gender« an der Hochschule für Musik und Theater Hannover hat vom 5. bis 7. Juni 2008 als Teil der Gedenkjahr-Veranstaltungen der Klosterkammer Hannover für Elisabeth von Calenberg einen interdisziplinären Kongreß zum Thema »Das Kloster – Ort kulturellen Handelns von Frauen in der Frühen Neuzeit« veranstaltet. Die Ergebnisse werden publiziert.

8 TSCHACKERT 1899 (Beil. II), S. 44–55; NIEKUS-MOORE 1981, S. 505–510.

9 TSCHACKERT 1899 (Beil. I), S. 22–44.

10 Ein Christlicher Sendebrief, 1545, HAB Wolfenbüttel H: J 746.8° Helmst. (14).

11 Etliche schöne Gebet, 1551, HAB Wolfenbüttel A: 317.43 Theol. (7); H: Yv 2304.8° Helmst.; H: S 307.4° Helmst. (18).

Witwentrostbuch, das 1556 zum ersten Mal publiziert wurde.<sup>12</sup> Die Kirchen- und Klosterordnung für das Fürstentum Calenberg-Göttingen<sup>13</sup> ließ sie ebenso drucken wie die reformatorische Stadtordnung für ihre Residenzstadt (Hannoversch) Münden 1542 (»Reformation, gesetz und statuten«)<sup>14</sup> sowie eine neue Hofgerichtsordnung für die Gerichte in Münden und Pattensen.<sup>15</sup>

Auch in politischer Hinsicht brachte Elisabeths Regierungszeit eine entscheidende Wende: Nach Erichs Tod führte sie die Reformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen ein und ordnete das religiös-soziale Leben umfassend neu. Da sie, anders als viele ihrer Fürstenkollegen, das Vermögen der Klöster nicht zur Sanierung der maroden Staatskasse heranzog, sondern bei den Institutionen beließ, blieb sie als »Gründerin« oder besser Wegbereiterin des Klosterfonds und der Klosterkammer Hannover im Gedächtnis der Region.<sup>16</sup> Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts widmeten Paul Tschackert und Adolf Brenneke der tatkräftigen Herzogin grundlegende Studien.<sup>17</sup> Aber trotz einiger weiterer Forschungen<sup>18</sup> geriet sie anschließend fast in Vergessenheit. Erst das 2008 begangene Jubiläum ihres 450. Todestages hat das Interesse und damit auch die Forschungsdiskussion neu entfacht. Das Augenmerk richtet sich nun allerdings zunehmend kritisch auf die Persönlichkeit der Fürstin: War sie nicht die ehrgeizige Ehefrau, die mit unerbittlicher Härte die langjährige Geliebte des Gemahls verfolgt hatte und sich dabei klug berechnend die Residenz Münden als Apanage sicherte?<sup>19</sup> Kommt ihr nennenswerte historische Bedeutung zu, wenn ihr Reformwerk schon 1553 zunichte wurde, als sie mit der Schlacht von Sievershausen auch die Herrschaft verlor? Muß Elisabeth somit nicht vielmehr als macht-bewußte oder sogar machtgierige Regentin eingeschätzt werden, die – den Sohn rigoros bei Seite schiebend – Reformen durchsetzte, für die die Zeit noch nicht reif war – und die deshalb auch keinen Bestand haben konnten? Ging es ihr somit vor allem um den Spielraum der Macht, wie die Dissertation von Andrea Lilienthal nahe legt?<sup>20</sup>

Jubiläen sind, wie wir seit langem wissen, in bezug auf das konkrete Datum oder ihre historische Aussage immer ein wenig problematisch, aber sie bieten den Zurückblickenden gleichzeitig die Chance, historische Wendepunkte neu zu bewerten und sie im kulturellen

12 Der Widwen Handbüchlein, 1598. Das Witwentrostbuch hatte bis 1609 insgesamt fünf Auflagen. Vgl. dazu MAGER 1994, S. 207–224.

13 Zusammen mit dem Mandat zur Kirchen- und Klosterordnung 1542 Elisabeths »Der durchleuchtigen, hochgeborenen Fürstin [...] beschlossenen und verwilligtes Mandat, in irem Fürstentumb Gottes wort auffzurichten und irrige verfürte lerr außzurotten belangent«, Münden 1542, HAB H: Yv 2417.8° Helmst. (4).

14 Reformation, gesetz und statuten 1542. Vgl. TSCHACKERT 1900b, S. 112f.

15 Hofgerichtsordnung 1544.

16 BRENNKE I, 1 1929; Klosterfonds 1999, S. 11f.

17 TSCHACKERT 1899; BRENNKE 1928–1929.

18 Vor allem zu nennen ist hier BRAUCH 1930; Briefwechsel Elisabeths mit Albrecht von Preußen; SPRENGLER-RUPPENTHAL 2004, S. 251–277.

19 In der erbittert geführten Auseinandersetzung mit dem Gemahl Erich I. um seine Geliebte Anna Rumschöttel erreichte Elisabeth, daß ihr das Amt Calenberg und fast das gesamte Fürstentum Göttingen mit dem Amt Münden als Mittelpunkt übertragen wurde, BRAUCH 1930, S. 3.

20 LILIENTHAL 2007.

Gedächtnis lebendig zu halten. Im Fall der Elisabeth von Calenberg ist das um so lohnender, da ihre Regierungszeit durch moderne Forschungsergebnisse in mehrfacher Hinsicht neu eingeordnet werden kann.<sup>21</sup> Elisabeths Schriften bieten für ihr Rollenverständnis und ihre Handlungsstrategien besondere Zugangsmöglichkeiten, doch sind gerade sie im Streit um ihre Persönlichkeit in den Hintergrund geraten. Ich möchte deshalb zunächst Elisabeths Weg zur Vormundschaftsregierung und ihre Reformmaßnahmen in den Blick nehmen, um dann vor allem anhand des »Regierungshandbuchs« für den Sohn Erich Rollenmodelle und religiös-politische Intentionen der Herzogin zu diskutieren.

### I. Elisabeth von Calenberg und Herzog Erich I.

Elisabeth wurde mitten in die religiösen Auseinandersetzungen ihrer Zeit hineingeboren. Ihr Vater, der gebildete Kurfürst Joachim I. von Brandenburg (gest. 1535), war streng altgläubig, während die Mutter, die dänische Königstochter Elisabeth, dem Luthertum zuneigte und sich auch durch lange Kerkerhaft nicht davon abbringen ließ.<sup>22</sup> Als der Mutter schließlich die Flucht nach Sachsen gelang, schloß sie in Wittenberg persönliche Bekanntschaft mit Martin Luther, dem später auch die Tochter freundschaftlich verbunden war. Die Tochter wurde fünfzehnjährig mit dem wesentlich älteren Erich I. von Braunschweig-Lüneburg vermählt, der seit 1495 das Teilherzogtum Calenberg-Göttingen regierte<sup>23</sup> (Abb. 1). Mit dem Schwiegervater Joachim I. verband den Welfenherzog das katholische Bekenntnis und eine lange Kaisertröue. Seinem Taufpaten, dem späteren Kaiser Maximilian, hatte Erich I. in vielen Kämpfen treu gedient und ihm 1504 während der Schlacht am Wenzenbach (bei Regensburg) sogar das Leben gerettet. Er selbst wurde dabei aber so schwer verwundet, daß man ihm bereits die Sterbesakramente reichte.<sup>24</sup> Noch auf dem Krankenlager erteilte Maximilian dem Welfenherzog zum Dank den Ritterschlag und besserte sein Wappen durch einen Pfauenstoß. Wieder genesen ließ Erich dieses prägende und verbindende Erlebnis in seiner Residenz zu Calenberg auf einem Gemälde verewigen.<sup>25</sup> Die guten Verbindungen zum Kaiserhof und sein Einfluß auf Reichsebene verliehen Erichs Residenz in Münden Glanz und Gewicht. Kaiserliche Unterstützung ermöglichte dem Herzog auch, die Gebietsgewinne aus der Hildesheimer Stiftsfehde (1519–

21 Entscheidend neu bewertet wird vor allem der Zusammenhang zwischen der spätmittelalterlichen Kirchen- und Klosterreform und der Reformation, vgl. SCHILLING 2002a, S. 11–31; MOELLER 1999, S. 36–46; HAMM 1993, S. 256–293.

22 Zu den Markgrafen von Brandenburg vgl. NOLTE 2005.

23 Zu Erich I. von Calenberg-Göttingen vgl. ZIEGLER 1991, S. 21–23.

24 Johann Jacob Fugger, Spiegel der Ehren, S. 1152. Vgl. WIESFLECKER 1977, Bd. 3, S. 189–192, zur Schlacht am Wenzenbach TRESP 2004, S. 72–75.

25 Johann Jacob Fugger, Spiegel der Ehren, S. 1153: »Er [Maximilian] kame / noch selbigen abends mit den Fürsten und Hauptleuten nach Regensburg / Gott vor den Sieg zu danken. Dasselbst er Herzog Erichen zu vergeltung seiner dapfern Treue / das Einkommen der Gravschaft Görz auf lebenslang geschenkt / ihn zum Ritter geschlagen / und sein Wappen mit einem güldnen Stern im Pfauenschwanz verbessert. Er / Herzog Erich / hat nachmals diese Schlacht auf dem Fürstlichen Saal der Vestung Calenberg / künstlich abmahlen lassen.« Diesem Bericht folgt WIESFLECKER 1977, Bd. 3, S. 190.

1523) zu sichern, die für Calenberg-Göttingen einen erheblichen Machtzuwachs bedeuteten. Erich I. war eine lebensfrohe und Abenteuer liebende Natur – gerne auf Reisen und immer bereit zu Kampf und Turnier.<sup>26</sup> Wie bei vielen seiner Zeitgenossen ruinierten diese Eigenschaften jedoch in Verbindung mit einer Abneigung gegen konkrete Verwaltungsarbeit die ohnehin begrenzten Ressourcen des Fürstentums. Hingegen verstand es die Herzogin noch zu Lebzeiten Erichs, in ihrer Residenz Münden eine fast selbständige Herrschaftsstellung und wirtschaftlich solide Hofverwaltung einzurichten.<sup>27</sup> Der »gute alte Herr«, wie der protestantische Geistliche Antonius Corvinus Herzog Erich nannte,<sup>28</sup> war altgläubig, aber ohne jeden religiösen Eifer. Vorsichtig vermied er in Religionsfragen ein hartes Durchgreifen.<sup>29</sup> So schonte er dem Chronisten Lubecus zufolge auch das bereits lutherische Göttingen, als im Winter 1529 ein großes Stück der Stadtmauer in den Graben fiel und ein ganzes Jahr darin liegen blieb.<sup>30</sup> Leicht, so Lubecus, hätte er die Stadt jetzt bezwingen können. Eine in religiösen Fragen tolerante Haltung zeigte Erich auch gegenüber der eigenen Gemahlin, die Heinrich von Wolfenbüttel schon im Sommer des Jahres 1533 protestantischer Neigungen bezichtigt hatte.<sup>31</sup> Als der 70jährige Erich dann Anfang des Jahres 1540 zu seiner letzten Reise zum Kaiser nach Hagenau aufbrach, meldete man ihm, durch ein anderes Tor ziehe gerade der Pfarrer Antonius Corvinus in die Stadt, um Elisabeth das Abendmahl in beiderlei Gestalt zu reichen.<sup>32</sup> Seine adeligen Ge-

26 Seinem Rat, dem Juristen Justin Göbler zufolge, entsprang Erichs engagierter Reichsdienst in erster Linie seiner Reichstreue, vgl. die Würdigung des Rates und Rechtsgelehrten Justin Göbler in der »oratio funebris« auf Erich I.: »Atque haec opera quidem magnifica et impendiosa non ad ostentationem et luxum, ut fortasse alii quidam vanitatis studiosi ac sumptuum prodigi principes nunc solent, sed ad totius patriae populique salutem ac tuicionem educere voluit et confirmare, quod in salute suorum ac rei publicae suam quoque salutem repositam esse existimaret.« BRENNKE I,1 1929, S. 178f., Anm. 2. Zu dem Juristen Justin Göbler vgl. TROJE 1971, Sp. 1726–1729; BRAUCH 1930, S. 32, und unten S. 409.

27 BRENNKE I,1 1929, S. 214f; BRAUCH 1930, S. 3–7.

28 TSCHACKERT 1900a, Nr. 40, S. 71–73. Antonius Corvinus an Elisabeth von Calenberg (1540 Januar 1).

29 ZIEGLER 1991, S. 22; MOELLER 1999, S. 507–509. Vermutlich lag Philipp von Hessen mit seiner Einschätzung nicht falsch, »daß Erich bei aller Kaiserstreue auf beiden Seiten hange und nicht wisse, wohin er sich wende wolle.« BRENNKE I,1 1929, S. 218.

30 Franciscus Lubecus, Göttinger Annalen, S. 342f.: »Anno 1529 im winther fiell ein groß stucke meuren in den wassergraben allhir zu Gottingen furm Grunerdohre, bleib den winther und sommer darinnen liggent. So unser gnediger landesfurst hette ubelwollen, dan were die stadt betretten, dan der furst dar gantz nit mit zufrieden wahren, das sie also die lehre des h. evangeli mit sodanem tumult annehmen. Aber seine furstliche gnade sahe an das armselig volk, so darinne, wolt keine gwalt an inen uben, gedacht seine furstliche gnade, di stat doch wol zwingen kondte.«

31 Heinrich hatte Elisabeth in Halle bei ihrem streng katholischen Vater eines »unchristlich Leben auf die luthersche Weise« angeklagt, BRENNKE I,1 1929, S. 205.

32 Im Oktober 1538 hatte sich Elisabeth von Calenberg von Philipp von Hessen den hessischen Pfarrer Antonius Corvinus erbeten, damit er sie in der protestantischen Lehre unterrichte und ihr das Abendmahl reiche, TSCHACKERT 1900a, Nr. 57, S. 49. Elisabeth von Calenberg an Philipp von Hessen (1538 Oktober 6). 1540 Februar 27 schrieb Antonius Corvinus an die Herzogin, daß er nach Münden kommen wolle, falls der Herzog schon nach Hagenau aufgebrochen sei, ebd.,

fährten wollten die gute Gelegenheit ergreifen, um den Prediger festzunehmen, doch der alte Herzog habe sie mit den Worten zurückgehalten: »Nein, mitnichten, das wolln wir nicht thuen; wir wollen unsre gemahl in irem glauben nicht irren, aber pleiben lassen unvorhinderth, wie auch ire gnaden uns thuen.«<sup>33</sup> Dieses Diktum kursierte vermutlich als Legende in der Region und wird so wohl kaum gefallen sein. Aber es zeigt, daß man um Erichs Zurückhaltung in Glaubensdingen wußte. So vermied der Herzog bei aller Treue zum Kaiser den formalen Beitritt zum altgläubigen Nürnberger Bund, und sein letzter Wille sah keine Bestimmung hinsichtlich der zukünftigen Religionsausübung in seinen Landen vor, obwohl ihn Kaiser Karl V. deshalb hart bedrängte.<sup>34</sup> Bevor Erich I. zu bindenden Schritten gezwungen werden konnte, starb er am 30. Juli 1540 noch in Hagenau (Abb. 2). Seiner Gemahlin hatte er testamentarisch die Vormundschaft für den Sohn übertragen, sofern sie nicht wieder heirate, zusammen mit den beiden lutherischen Fürsten Philipp von Hessen (gest. 1567)<sup>35</sup> und Joachim II. von Brandenburg (gest. 1571)<sup>36</sup> sowie seinem nächsten männlichen Verwandten, dem altgläubigen Heinrich d.J. von Wolfenbüttel (gest. 1568).<sup>37</sup>

Durch großes Verhandlungsgeschick erreichte Elisabeth 1542 auf den Pattenser Landtagen die Einwilligung der Landstände in ihre Regentschaft.<sup>38</sup> Das war keinesfalls selbstverständlich, hatten im benachbarten Hessen doch 1509 die Stände Anna, der Mutter des minderjährigen Landgrafen Philipp, die Vormundschaft kurzerhand entwunden.<sup>39</sup> In Pattensen erschienen sowohl die brandenburgischen Räte, Franz von Bartensleben und Busse von Schulenburg, sowie mit Siegmund von Boyneburg und Hermann von Hundelshausen auch Abgesandte aus Hessen, die mit ihrer Präsenz eindrucksvoll unterstrichen, daß die Mitvormünder Elisabeths Griff nach der Regentschaft unterstützten.<sup>40</sup> Als sich die Stände in Pattensen bereit erklärten, den größten Teil der Schulden zu übernehmen, gaben sie Elisabeth die notwendige Handlungsfreiheit.<sup>41</sup> Trotz Heinrichs Anstrengungen, die Vormundschaftsrechte über den minderjährigen Erich II. am Kaiserhof zu erzwingen,

Nr. 90, S. 74f. Zu Antonius Corvinus vgl. MAGER 2006. Immer noch grundlegend TSCHACKERT 1900b.

33 Franciscus Lubecus, Göttinger Annalen, S. 355.

34 BRENNEKE I,1 1929, S. 252f.; LILIENTHAL 2007, S. 70–101. Vgl. zu Karl V. allg. SCHORN-SCHÜTTE 2000, S. 54–61.

35 Vgl. zu Philipp von Hessen den Beitrag von Andreas Rüter in diesem Band; AUERBACH 2005; FRANZ 2005, S. 40–48.

36 Vgl. GUNDERMANN 1990, S. 141–164.

37 Dazu ausführlich LILIENTHAL 2007, S. 78–119. Zu Heinrich d.J. vgl. TÄUBRICH 1991; ASCHOFF 1984, S. 53–75.

38 LILIENTHAL 2007, S. 122f.

39 Hessische Landtagsakten I (1508–1521), Nr. 8, S. 31–34. Die Landgräfin Anna war in dem Testament des Landgrafen Wilhelm II. 1508 ausdrücklich als vormundschaftliche Regentin ernannt worden, dennoch übergingen die Stände 1509 diesen Anspruch und übernahmen selbst das Regiment unter der Führung des Landhofmeisters Ludwig von Boyneburg. Vgl. PUPPEL 2004, S. 158–175; HOLLENBERG 2005, S. 31f.

40 BRENNEKE I,1 1929, S. 356f.; LILIENTHAL 2007, S. 122–128.

41 BRENNEKE I,1 1929, S. 364f. Vgl. den Beitrag von Matthias Steinbrink in diesem Band.

gelang es Elisabeth schließlich, sogar auf Reichsebene als Regentin anerkannt zu werden. Der Kaiser war gerade auf dem Regensburger Reichstag 1541 zur Rücksichtnahme gegenüber den protestantischen Fürsten gezwungen, auf deren Unterstützung er im Türkenkrieg und in den Auseinandersetzungen mit Frankreich angewiesen war.<sup>42</sup> Karl V. übergab die Calenberger Vormundschaftssache König Ferdinand, der schon zuvor eine andere Regelung als die testamentarisch festgelegte als ungerechtfertigt bezeichnet hatte.<sup>43</sup>

## II. Regentschaft und Reformmaßnahmen

Unmittelbar nach dem Tod ihres Gemahls trat Elisabeth offen zum Protestantismus über. Sie ließ den Sohn das Abendmahl in beiderlei Gestalt nehmen und rief protestantische Prediger ins Land.<sup>44</sup> Doch vermied sie den formalen Beitritt zum Schmalkaldischen Bund, vielleicht um dem hoch verschuldeten Land die Kriegskosten zu ersparen. Im Sinne symbolischer Kommunikation freilich wollte sie die Mündener Hofkleidung mit den Initien der Schmalkaldischen Devise »Verbum Domini manet in eternum« (VDMIE) bestickt wissen.<sup>45</sup> Eben auf diese Weise hatten Philipp von Hessen und seine Leute schon 1526 auf dem Reichstag zu Speyer ihre Geisteshaltung auf ihren Mänteln selbstbewußt zur Schau getragen.<sup>46</sup> Als der in der Vormundschaftsfrage unterlegene Heinrich von Wolfenbüttel militärische Vorbereitungen traf, um seine Ansprüche in Calenberg mit Gewalt durchzusetzen, griffen die Schmalkaldener den Herzog kurz entschlossen an. Es gelang ihnen noch im Juli 1542, den ungeliebten Welfen aus Wolfenbüttel zu vertreiben, und die Abwesenheit des letzten und wichtigsten altgläubigen Vertreters in Norddeutschland eröffnete der jungen Regentin den Freiraum, um in ihrem Territorium die Reformation einzuführen.

Auf die anstehenden Aufgaben war die Herzogin gut vorbereitet. Eine Klosterordnung war ausgearbeitet und bereits 1540 den Landständen zur Prüfung vorgelegt worden.<sup>47</sup> Sie stimmten der Reformation der Lande zu, obwohl sie noch vor kurzem Heinrich von Wolfenbüttel die Erhaltung des katholischen Ritus in Calenberg und Göttingen zugesichert

42 Offensichtlich wußte Karl V. seine kompromißbereite Rolle in Regensburg überzeugend auszufüllen. Antonius Corvinus berichtet 1541 aus Regensburg fast enthusiastisch über den Kaiser: »Keyserliche majestät handeln alle sache ufs allergnedigst. Es erzeigen sich auch ire majestät kegen uns so gnediglich, das auch die paptisten ire majestät fast vordecchtig halten.«, *Analecta Corviniana*, S. 37. Vgl. KOHLER 2005, S. 181 und 184f., der zu Recht die integrative Rolle König Ferdinands in diesen Jahren betont, dem es gelang, auch von protestantischer Seite Unterstützung für die Türkenkriege zu erlangen. Elisabeths Bruder, Joachim II., war zum obersten Feldhauptmann gegen die Türken ernannt worden, dessen Einfluß Elisabeths Sache am Kaiserhof begünstigte.

43 So kam es, daß die Zustellung der bereits für Heinrich von Wolfenbüttel ausgefertigten kaiserlichen Vormundschaftsbriefe erst einmal unterblieb, ASCHOFF 1984, S. 64; BRENNEKE I,1 1929, S. 301.

44 SPRENGLER-RUPPENTHAL 2004, S. 262.

45 BRENNEKE I,1 1929, S. 255. Zur Rolle der Hofkleidung vgl. SELZER, Adel auf dem Laufsteg [im Druck].

46 FRANZ 2005, S. 44.

47 BRENNEKE I,1 1929, S. 284.

hatten. Wie groß die Akzeptanz der Herzogin schon vor der offiziellen Übernahme der Vormundschaftsregierung war, zeigte sich, als sie anfragen ließ, ob die neue Ordnung nur mit ihrer und der Testamentarier Rat ausgehen oder ob ein Landtag zur Beratung einberufen werden solle.<sup>48</sup> Ein Landtag sei unnötig, beschieden die Abgesandten der Stände und gaben ihr für die Durchsetzung der neuen Ordnung freie Hand.<sup>49</sup> Per Mandat verkündete Elisabeth die Reformation ihrer Lande und die Einführung der neuen Kirchen- und Klosterordnung.<sup>50</sup> Eine große Visitationsreise vom 17. November 1542 bis zum 30. April 1543 brachte den neuen Ritus und die protestantische Predigt vor Ort zur Geltung. Die Herzogin unterstrich die Bedeutung dieser Visitationsreise und ihren Anspruch auf die Kirchenhoheit, als sie persönlich mit allen Kindern an der Visitation des vor den Toren Göttingens gelegenen Klosters Weende und des Wallfahrtortes Nikolausberg teilnahm.<sup>51</sup> Die protestantischen Städte allerdings wehrten sich gegen die Visitation der Herzogin, die mit der Kirchenordnung auch die Kirchenhoheit durchzusetzen suchte.<sup>52</sup>

Elisabeth verdankte ihre politischen Erfolge vor allem den guten Verbindungen zu Philipp von Hessen, zu ihrem auf Reichsebene einflußreichen Bruder Joachim II. und zu ihrem Onkel, dem großen Mäzen der Humanisten Albrecht von Preußen, mit denen sie in regem Briefwechsel stand.<sup>53</sup> Diese sandten oder empfahlen ihr vorzügliche Berater, die

48 »[...] ob nu dieselb Ordnung allein mit meiner gnedigen frawen hern vnd freunden, vnd der Testamentarien rath außgehn solle, oder derhalben einen landtagk zu vernemen, mit Ihrem rathe, zuhandlen sein solt.«, SPRENGLER-RUPPENTHAL 2004, S. 265, Anm. 53.

49 »Die ordenung sol durch gelert vnd frome, erfarnе gotsfurchtige menner, gestelt vnd vbersehen werden, vnd dieselbig mit rath Ihrer f. g. hern vnd freunde, beraten vnd besichtigt, vnd alsdan durch ein ausschreiben vnter die gemeine landschaft verkündigt werden.«, ebd., S. 266, Anm. 53. SCHUBERT 2001, S. 30, betont, in welchem Maße Landesordnungen von der Zustimmung der Stände abhängig waren – hier zeigte sich, ob die Regentschaft die Akzeptanz der Stände fand.

50 Kirchen- und Klosterordnung für das Fürstentum Calenberg-Göttingen, 1542.

51 Franciscus Lubecus, Göttinger Annalen, S. 363: »Anno domini 1542 had die durchleuchtige und hochgeborne frawe Elizabeth, geborne von Brandenburg und herzoginne zu Braunschwig und Leunenborg widwe, wegen ihrer leibzucht und ires jungen hern und herzogen eine visitacion ansetzen und anstellen lassen. Zu der visitacion ire gnaden geordnet den ernvesten Lippolden von Hanstein, magistrum Antonium Coruinum supraindentem, Doctorem Burchardum Mithobium medicum et Christopherum Mengershausen. In dieser visitacion zoge die herzoginne, frawe Elizabeth, mit iren jungen frewlein und hern und mit ihm herzog Jurgen von Mecklenburg auf den s. Niclasberg und ins closter Weende, zogen durch die stadt Gottingen; do hilten sie allein auf dem markede, das ein erbar rad iren gnaden credentz vorehret; wein, Malvesier, zucker, mandlen und dergleichen. Es war auch mit iren gnaden Just von Walthausen, von Hameln burtig, und auf dißer reise hat der ernvester Lippolt von Hanstein ein bein zubrochen.« Mit Antonius Corvinus, Burkhard Mithoff, Christopher Mengershausen, Lippold von Hanstein und Jobst von Walthausen hatte die Herzogin ihre wichtigsten Mitstreiter für diese Aufgabe ausgewählt. Vgl. BRENNEKE I, 2 1929, S. 41.

52 BRENNEKE I, 2 1929, S. 34f.; KRUMWIEDE 1983, S. 8f.. Vgl. den Brief von 1540 November 30 der Städte Göttingen und Northeim an Hannover und Hameln, als man sich über ein gemeinsames Vorgehen gegen die geplante Kirchenvisitation abzustimmen suchte, *Analecta Corviniana*, Nr. 22, S. 47f.

53 Siehe Briefwechsel Elisabeths mit Albrecht von Preußen.

der Herzogin über viele Jahre beistanden. Aus Hessen erbat sich Elisabeth den gelehrten Antonius Corvinus, vom Hof des Landgrafen kam auch ihr Leibarzt, der Humanist, Mathematiker und Arzt Burkhard Mithoff (Mithobius, 1501–1564).<sup>54</sup> Aus Lüneburg entliehen wirkte Urbanus Rhegius zeitweise an der neuen Kirchenordnung mit.<sup>55</sup> Luther und Melanchthon empfahlen der Herzogin den klugen und treuen Kanzler Jobst von Walthausen.<sup>56</sup> Insbesondere der Prediger Corvinus war zu dieser Zeit ein gefragter Mann. Auch der Bischof von Münster, Franz von Waldeck, wünschte seine Dienste, dem Corvinus bereits im Kampf gegen die Täufer beigestanden hatte.<sup>57</sup> Der protestantische Prediger verfügte über ausgezeichnete und weit gespannte Beziehungen, sowohl nach Wittenberg zu Luther und Melanchthon als auch berühmten Humanisten wie den Gelehrten Helius Eobanus Hessus, Justus Jonas d.Ä.<sup>58</sup> und Joachim Camerarius.<sup>59</sup> Corvinus' Briefwechsel belegt den vertraulichen Kontakt zu einflußreichen brandenburgischen Räten wie Eustach von Schlieben<sup>60</sup> oder zu Johannes Agricola, der nach schwierigen Umwegen schließlich am Hof Joachims II. Zuflucht gefunden hatte.<sup>61</sup> Auch mit den dem Protestantismus zuneigenden Adeligen der Region, an die er sich wiederholt schriftlich wandte, stand Corvinus auf gutem Fuß.<sup>62</sup> Nicht zuletzt dank dieser Räte entfaltete der Hof in Münden eine

54 ANSELMINO 2002, S. 102–107, zu Mithoffs Verbindungen zu Albrecht von Preußen, zu den Humanistenkreisen und zu führenden protestantischen Theologen ebd., S. 104f. Vgl. auch BRAUCH 1930, S. 30f. Der Bruder Burkhard Mithoffs, Antonius Mithoff, war seit 1542 mit Corvinus' Tochter vermählt.

55 ZSCHÖCH 1995.

56 BÄR 1923.

57 1542 Oktober 14 bat Franz von Waldeck Elisabeth, daß sie auf Corvinus einwirke, dieser möge ihn bei der Reformation des Mindener Stiftes unterstützen, TSCHACKERT 1900a, Nr. 154, S. 127f. 1536 hatte Corvinus Franz von Waldeck seine Epistelauslegung gewidmet, ebd., Nr. 32, S. 24–27 (Antonius Corvinus an Franz von Waldeck, 1536 Dezember 26).

58 Der Rechtsgelehrte und protestantische Theologe Justus Jonas gehörte als führendes Mitglied zum Erfurter Humanistenkreis, lehrte als enger Begleiter Luthers in Wittenberg Theologie und wurde als Reformator 1547 Superintendent in Hildesheim, vgl. zuletzt KLOSE 1999.

59 Mehrere Briefe zeugen von diesen gelehrten und geselligen Verbindungen zwischen dem Prediger Antonius Corvinus, dem Arzt Burkhard Mithoff und Humanisten Helius Eobanus Hessus; so ein Brief des Eobanus, noch betrunken verfaßt, TSCHACKERT 1900a, Nr. 91, S. 75f. (Helius Eobanus Hessus an Burkhard Mithoff, Frühjahr 1540), oder die kunstvoll gereimte Einladung zum gemeinsamen Schachspiel nach Marburg, ebd., Nr. 53, S. 48 (Epigramm als Geleitgruß); ebd., Nr. 111, S. 84 (Helius Eobanus Hessus an Antonius Corvinus, 1540). Zu Helius Eobanus Hessus vgl. zuletzt Joachim Camerarius, Narratio, S. 121–129; HUBER-REBENICH 2001, S. 145–156.

60 Zu Eustach von Schlieben und seiner Rolle am brandenburgischen Hof vgl. zuletzt HEEGEWALD 2007, S. 10f.

61 TSCHACKERT 1900a, Nr. 248, S. 204f. (Antonius Corvinus an Johann Agricola, 1546 Dezember 18).

62 Antonius Corvinus widmete seine Schrift »Bericht, wie sich eyn Edelmann gegen Gott, gegen seine Oberkeyt [...] halten soll«, Erfurt 1539, dem »sächsischen« Adel, u.a. namentlich den Brüdern von Steinberge, Achatius von Schlieben, Adam von Trotta (Marschall des Kurfürsten von Brandenburg), Georg von Dannenberg, Curt von der Schulenburg, Burckhard von Salder, Busse und Achatius von Veltem, TSCHACKERT 1900a, Nr. 58, S. 49f. Widmungsbrief von 1539 Januar 6. Ein Exemplar der Schrift schickte er mit einem eigenen Begleitbrief an den mit ihm befreundeten

erstaunliche Integrationskraft, hier zeigte man sich gut über die Vorgänge an den benachbarten Höfen und die Haltung der Stände informiert und konnte diese Verbindungen auch zur Einflußnahme nutzen.

Interessanterweise bat Corvinus selbst den hessischen Landgrafen, in die Dienste Elisabeths wechseln zu dürfen. Seine Hochachtung vor Erichs Gemahlin kommt bereits in einem Brief vom Februar 1538 an Elisabeths Brüder zum Ausdruck: Die Schwester sei in Glaubensdingen so gut unterwiesen, daß nicht wenige »Opfermänner« (»sacrifices«) vor ihr zitterten. Und – wem sei der Hochmut fremder als ihr, wer um den öffentlichen Frieden besorgter, wer den Bedürftigen zugeneigter?<sup>63</sup> Diese emphatische Würdigung war durchaus ernst gemeint – dreizehn Jahre lang, den Rest seines Lebens, trug Corvinus als Superintendent an der Seite Elisabeths ihre Politik tatkräftig mit und hielt auch am Ende trotz langer Haft durch den Sohn Erich II. unverbrüchlich zu ihr.<sup>64</sup> Der heitere Stolz und das hohe Selbstbewußtsein, die den engeren Kreis in Münden um die Herzogin erfüllten, kommen in Corvinus' launiger Hochzeitsrede zur Vermählung der Tochter Elisabeth 1543 zum Ausdruck: »In unserer gelehrten Hofgesellschaft [»sodalitas literarium aulae nostrae sodalitiium«] widmen sich nicht wenige den Musen. Was gibt es, um von anderen zu schweigen, Gelehrteres als Burkhard Mithoff, und was gibt es Feineres als Justin Göbler?« Und die Fürstin Elisabeth selbst, so Corvinus, überrage die übrigen weit an Ehrwürdigkeit und sei im »allerchristlichsten Sinn« gebildet (»christianissima educata«).<sup>65</sup>

Wie wenig selbstverständlich es gerade für Elisabeth war, zuverlässige Räte und fähige Gelehrte an ihren Hof zu ziehen, zeigt ein vertraulicher Zettel, den Philipp von Hessen am 5. Januar 1542 einem Brief an Antonius Corvinus beilegte, um den geschätzten Prädikanten von einem Wechsel ins Calenbergische abzuhalten: »[...] derwegen so lassets auch bei euch in gutem vertrauen pleiben, das es umb weiber ein wankelmutigs ding ist«, warnt Philipp, und wenn Elisabeth wieder heirate, wie er gehört habe, sei seine Stellung erst recht gefährdet: »Geschee nun solchs, so habt ir zu rathen, wie es alsdan den predicanten

Jost von Hardenberg, ebd., Nr. 59, S. 50 (Antonius Corvinus an Jost von Hardenberg, 1539 Januar 13). Diese Schrift an den Adel besaß Elisabeth in ihrer Handbibliothek, KLETTKE-MENGEL 1952, Nr. 63, S. 88. Im Jahr 1545 wandte er sich erneut mit einem Sendbrief an den sächsischen Adel und erläuterte die herzogliche Klosterpolitik, die viele Adelsfamilien betraf, Antonius Corvinus, Ein Sendebrief an alle die von Adel, 1545, S. 47–80.

63 »Ea profecto in pietatis negotio eo gradum fecit, ut sacrifices plerique ad conspectum etiam illius trepident. Taceo mores plane principe dignos femina. Nam quid illa castius? Quid modestius? Quid a fastu alienius? Quid pro publica pace et tranquillitate sollicitius? Quid miserae et afflictae addictius? Breviter, quid ad omnis generis virtutes propensius?«, TSCHACKERT 1900a, Nr. 52, S. 47 (Antonius Corvinus an Joachim II., Kurfürst von Brandenburg und an Johann, Markgraf von Brandenburg-Küstrin, 1538 Februar 2).

64 TSCHACKERT 1900b, S. 177–193. Zu Corvinus' Widerstand gegen das Augsburger Interim zuletzt MAGER 2005, S. 331–341.

65 »Hac enim ratione literarium aulae nostrae sodalitiium, in quo non pauci sunt qui musarum sacra foelicissime colunt excitabis, ut ipsi quoque, quisque pro se, offitium hac in re faciant, ut enim reliquos taceam quid Burchardo Mithobio doctius, quid Iustino Goblere tersius? Quod ad me adinet, quandoque a poetices studio nunc alienus ad studia magis seria adpuli animum tamen precationem ad deum [...]«, Epithalamion illustris principis, 1543.

des orts zustehen möchte.«<sup>66</sup> Nur ein Jahr war der Landgraf bereit, ihn auszuleihen, aber dann wollte er ihn wieder in seinen Diensten sehen. Obwohl der hessische Landgraf die Herzogin in ihren Reformationsbestrebungen mit großem Engagement unterstützte, war der Kampf der Fürsten um gutes Personal hart. Und in diesem Ringen war Elisabeth sozusagen doppelt, als Regentin auf Zeit und als Frau, benachteiligt.<sup>67</sup>

Doch diese Nachteile wogen offenbar die Wertschätzung auf, die der Arzt Mithoff, der Prediger Corvinus, der Jurist Göbler und der Kanzler Waldhausen der Herzogin entgegenbrachten. Ihre Achtung gründete sich wohl nicht zuletzt auf Elisabeths profunde theologische Kenntnis, die ihr eine selbständige Umsetzung protestantischer Handlungsmaximen ermöglichte. Die Fürstin konnte mit ihren gelehrten Räten gleichsam auf Augenhöhe kommunizieren, und diese konnten sich ihrerseits der fürstlichen Unterstützung bei wesentlichen Angelegenheiten offenbar sicher sein. So schrieb Corvinus 1547 an Justus Jonas zu dessen Berufung als Superintendent nach Hildesheim, von der Herzogin werde er aufs Beste behandelt.<sup>68</sup> In eigener Person unterstützte sie Corvinus' reformatorische Bemühungen. Die Herzogin und ihr Gemahl, Graf Poppo von Henneberg, waren während der Kirchensynode in Münden nicht nur persönlich anwesend, sondern hatten auch die von Corvinus verfaßten Artikel verlesen lassen, um die Versammelten zu ermuntern, sich daran zu halten.<sup>69</sup> Elisabeths Kompetenz in Glaubensfragen bringt Corvinus eindrucksvoll in einem Vorwort zu Elisabeths ›Sendebrief an alle Untertanen‹ zum Ausdruck: »Du woeltest dich nicht verdriessen lassen diss ausschreiben zu lesen. Denn du wirst hie in einer christlichen, tugentreichen und ehrliebenden fuerstinnen und weibs bilde mehr geschickligkeit und gottseligkeit, dann in allen papisten dieses fuerstenthumbs vber einem hauffe, finden.«<sup>70</sup> Elisabeth stand in dieser Hinsicht gewissermaßen für den grundlegenden Umbruch der Zeit. Hatte die Kirche den Frauen seit den Anfängen des Christentums jede Glaubensauslegung und Äußerung zum Kirchendogma verboten – es sei denn göttliche Offenbarung legitimierte ihr Tun –, so unterwies jetzt eine Fürstin selbst in der

66 TSCHACKERT 1900a, Nr. 135, S. 109 (›Zettel in Corvini brive‹). Im Jahr 1539 hatte Corvinus bereits einen Ruf auf die Predigerstelle in Riga mit dem Verweis auf seinen Dienst bei Elisabeth abgelehnt, ebd., Nr. 72, S. 60.

67 Wie wichtig eine personell stabile Umgebung für die Fürstin war, zeigt der Brief Albrechts von Preußen von 1550 November 3 an Burkhard Mithoff, in dem er ihn beschwört, von einem geplanten Wechsel in dieser für Elisabeth so schwierigen Zeit abzusehen. Offensichtlich hatte Mithoff Angebote aus dem Hessischen und aus Hamburg erhalten. Albrecht von Preußen unterstützte nach Mitteln sein Bleiben in dieser für Elisabeth gefährvollen Situation, indem er den beiden Söhnen Mithoffs auf Fürsprache Elisabeths ein Stipendium für die Zeit ihres Studiums in Wittenberg und Marburg gewährte. Tatsächlich blieb Mithoff dann in Elisabeths Diensten, ANSELMINO 2002, S. 106f.

68 TSCHACKERT 1900a, Nr. 250, S. 206f.

69 Elisabeth und Poppo von Henneberg nahmen am Abendmahl teil und der Graf präsierte der Synode: »[...] coena celebraretur, participavit mensae domini nobiscum princeps piissima, et postea toti negotio comes ipse et praefuit et interfuit, dignus profecto, quem cum ob pietatem, tum ob eruditionem certatim amemus omnes.« Jedem Teilnehmer reichten sie beim Abschied die Hand, ebd., S. 207. Die Akten dieser Synode sind ediert in: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts 1957, S. 871–877.

70 Elisabeth von Calenberg, Ein Christlicher Sendebrief an alle Untertanen, 1545.

Art der exegetischen Sendbriefe Luthers die Prälaten, Räte und Ritterschaft ihres Landes in der richtigen christlichen Lebensweise.<sup>71</sup> In diesen Reformationszeiten stand Elisabeth mit ihrem religiös-politischen Engagement nicht allein. Einige Frauen meldeten sich in theologischen Fragen öffentlich zu Wort und gewannen Einfluß, so Argula von Grumbach (gest. 1554),<sup>72</sup> Katharina Zell (gest. 1562)<sup>73</sup> oder auch Margarete von Navarra (von Angoulême, gest. 1549).<sup>74</sup>

Die Befugnis zur Unterweisung ihrer Untertanen leitete Elisabeth aus ihrer Funktion als Obrigkeit ab, die sie als von Gott verliehen verstand.<sup>75</sup> Dabei wies sie sich in Parallele zum Landesherrn die Rolle der Landesmutter zu: »[...] das wir in diesen geschwinden schweren leufften / so oft wir die verrückung aller stende der itzigen welt betrachten / für euch / wie ein getrewe mutter ohn unterlass sorgen,« beginnt ihr Sendbrief<sup>76</sup> und benennt als Intention der Schrift die »besserung des lebens«<sup>77</sup>. Diese »besserung« zielte auf eine grundsätzliche Ausrichtung des Lebenswandels nach moral-ethischen Normen des Christentums beziehungsweise der Protestanten.<sup>78</sup> Elisabeth griff hier auf Grundgedanken der Fürstenspiegel-literatur zurück, die dem Fürsten die Rolle des »sorgenden Hausvaters« und damit eine alle Bereiche umfassende Vorbildfunktion zuwies.<sup>79</sup> Wenngleich eine Frau und damit eben

71 Elisabeth selbst hat ihren Sendbrief als Predigt aufgefaßt: »Begeren demnach von euch ganz gnediger und mutterlicher meinung / ir woellet wie die / so christlichen namen fueren / vnd als die getrewen / fromen / lieben Untertanen / euch die angezeigten gesetz Predigt / neben vns trewlich zu hertzen gehen lassen [...]«, ebd.

72 Vgl. zuletzt KOMMER 2004, S. 81–95; BAINTON 1996, S. 103–119.

73 BAINTON 1996, S. 56–83; KAUFMANN 1996, S. 169–218.

74 STEPHENSON 2004. Margarete von Navarra publizierte 1524 die Versmeditation ›Dialogue en forme de vision nocturne‹ und 1531 drei religiöse Langgedichte (›Le Miroir de l'âme pécheresse‹), die ihr großes Interesse an reformatorischen und anti-reformatorischen Positionen, insbes. der neuen Frage nach dem Verhältnis des einzelnen Gläubigen zu ›seinem‹ Gott zeigen.

75 Begriff und Wesen der Obrigkeit hat Elisabeth durchaus reflektiert: »Nu ists offenbar / das die Obrigkeit nicht des Oberherrn person ist / denn gleich wie man einen lobet / einen fromen / Weisen / oder heiligen man / und er ist doch nicht die Frömkeit / Weisheit oder heiligkeit selbs / sondern er hat nur etwas von der Frömkeit / Weisheit / oder heiligkeit / Also ist auch des regenten Person wol ein Oberherr / er ist aber keins wegs die Obrigkeit selbs / als wenig er die Frömkeit / Weisheit oder heiligkeit selbs ist / sonder er hat und füret nur die Obrigkeit / die er von Gott empfangen hat / wie das Lateinisch wörtlin / gerere Magistratum / gar fein bezeuget.«, Über das Widerstandsrecht gegen eine tyrannische Obrigkeit, 1551.

76 Elisabeth von Calenberg, Ein Christlicher Sendebrieff an alle Untertanen, 1545.

77 Der vollständige Titel der Sendschrift lautet: »Ein christlicher Sendebrieff der durchleuchtigen hochgebornen Fürstinnen und Frawen, F. Elizabeth / geborne Marggrafinnen zu Brandenburg etc., Hertzoginnen zu Braunschweig und Leuneburg etc. Witwen / an alle irer F.G. und irer F.G. hertzlieben Sons, Hertzogen Erichs Untertanen geschreiben / Christliche besserung vnd ein neues Gottseliges leben / so in dieser lesten bösen zeit / die hohe nod fordert / belangend.«, ebd.

78 Ebd. In dem Sinne erließ Elisabeth 1543 März 16 ein allgemeines Mandat an alle örtlichen Obrigkeiten über die Bestrafung von Unzucht und Ehebruch und bekundete die Absicht, in dieser Weise die Neuordnung im Lande fortzuführen, vgl. Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts 1957. Vgl. SCHILLING 2002b, S. 632–645.

79 MÜLLER 2005, S. 37f. Zum Verhältnis von Landesordnung und Landesvater vgl. SCHUBERT 2001, S. 54–58.

›Landesmutter‹ konnte und mußte Elisabeth ihrem Selbstverständnis zufolge als Obrigkeit diese Rolle entsprechend ausfüllen. Als autorisierendes Vorbild ruft sie die alttestamentarische Königin von Ninive an: »Wöllet auch vns / ob wir wol ein schwach werckzeug Gots vnd Weibsbild sein / in dieser ermanung nicht verachten / Denn wir seind je von Gotts gnaden ewer jtziige Oberkeit / das wir ewer heil vnd wolfart billich suchen / haben des auch gute Exempel der schrifft / das wir euch zu solcher besserung / aus welcher ewer wolfart herfließen mus nicht vnbillich reitzen / sonderlich den Köning von Ninive vnd seine Regenten / von welchen Jonae also geschrieben stehet.«<sup>80</sup> Auch die Fürstenspiegel thematisieren die enge Verbindung von fürstlichem Vorbildcharakter und Wohlergehen von Land und Leuten. Prägnant faßt Rainer A. Müller die Bedeutung dieser Vorstellung zusammen: »Den Mittelpunkt des Hofes bildet noch nicht der proto-absolutistische Princeps, sondern der fürstliche Hausvater. Ihm werden Tugenden abverlangt, die weit über den persönlichen Verantwortungsbereich hinaus auf politische Handlungsmaximen zielen. Die mit Blick auf ethische Normen formulierten Postulate sind somit auch nicht ›hofspezifisch‹ im engeren Wortsinn, sondern beziehen sich bewußt auf einen umfassenderen gesellschaftlichen Rahmen.«<sup>81</sup> Eben diesem Ideal einer intakten und integren ›Hoffamilie‹, eines von christlichen Grundsätzen getragenen Hofes, war der Fürstenspiegel des Humanisten Reinhard Lorich verpflichtet, den die Herzogin in ihrer Bibliothek zur Hand hatte.<sup>82</sup> Und diese Grundvorstellungen prägen dann auch das von Elisabeth selbst verfaßte ›Regierungshandbuch‹ für den Sohn, das unter die Fürstenspiegel im weiteren Sinne gerechnet wird.<sup>83</sup> Elisabeth, die als konfessionelle und politische Alternative zu dem altgläubigen Heinrich von Wolfenbüttel an die Macht gekommen war, versuchte offenbar mit allen Kräften, dem bei Lorich – und in vergleichbaren Fürstenspiegeln<sup>84</sup> – tradierten ›modernen‹ Fürstenideal zu entsprechen, auch wenn sie dafür das paternalistische Wunschbild ins Weibliche transformieren mußte. Eben weil ihre Vormundchaftsregierung nicht unangefochten und die Stellung der protestantischen Territorien insgesamt noch fragil war, stellte sie an sich, ebenso wie später an den Sohn Erich, die höchsten Anforderungen im Sinne einer disziplinierten und geordneten, strengen moralethischen Anforderungen genügenden Regentschaft. Wenn gleich die humanistischen Fürstenspiegel ein umfassendes und in sich überzeugendes Konzept idealer Herrschaft skizzierten, reagierten sie jedoch – gleichsam als ein Versuch der

80 Elisabeth von Calenberg, Ein Christlicher Sendebrieff an alle Untertanen, 1545. Ganz ähnlich argumentierte Anna von Hessen, als sie um ihre Vormundschaft kämpfte, vgl. PUPPEL 2004, S. 170.

81 MÜLLER 2005, S. 47f.

82 »So er gebieten und regiren wird wie ein vatter vber sein kinder / das der ein rechter sinn und gemüt gegen die untersassen ist / und sich helt glych als ein haussvater gegenn sein getrew gesind./ Dan ein fürstenthumb oder ein reich / ist nit anders / dan ein gross haussgesinde / Ein fürst oder ein könig / nicht anders gerechnet wirt / dann ein vatter vieler kinder.«, Reinhard Lorich, Wie junge fursten, S. 38. Lorich widmete als Erzieher die Schrift dem Sohn Philipps von Hessen, möglicherweise hat Elisabeth ihn persönlich gekannt. Vgl. HAMMERSTEIN 1983, S. 193–237.

83 Vgl. unten Anm. 109.

84 In diesem Sinne entwirft auch das ›Regentenbuch‹ des brandenburgischen Rats Georg Lauterbeck ein Bild des idealen Fürstenhofes, PHILIPP 1996, S. 158–167.

»Optimierung des Bestehenden« – vor allem auf Mißstände und Mißwirtschaft bei Hofe.<sup>85</sup> Trotz ihres umfassenden und überzeugenden Entwurfs idealer Herrschaft waren diese humanistisch-protestantischen Fürstenspiegel deshalb gewissermaßen einseitig und wurden letztlich dem fürstlichen Alltag in all seiner Vielschichtigkeit und Widersprüchlichkeit kaum gerecht. Vielleicht eben weil Elisabeth sich konsequenter als viele ihrer Fürstenkollegen von diesem Ideal leiten ließ, haftete ihrem Zugriff eine gewisse Kompromißlosigkeit oder Härte an, die bisweilen den Verlust von Souveränität und politischen Alternativen bedeutete.<sup>86</sup> Und während sie selbst mit großer persönlicher Anstrengung dem einst gesetzten Ziel gerecht zu werden versuchte und deshalb stets die Mühe und den »Arbeitscharakter« der Herrschaft betonte,<sup>87</sup> mußten dem Sohn die strengen Vorgaben später vor allem als Last erscheinen.

Elisabeths Sendbrief, ihre religiös-sittliche Unterweisung der »Untertanen«, ist dicht durchzogen von einschlägigen Bibelzitat und diente sichtlich auch der »Fort«-Bildung der Bevölkerung in Glaubensangelegenheiten. So wendet sie sich an die Geistlichen, um ihre Kirchen- und Klosterpolitik zu erläutern, und an den Adel um des »richtigen« Verhaltens willen. Folgt den »Untertanen« den protestantischen Auffassungen aus eigener Kenntnis und innerer Überzeugung, so förderte das die Akzeptanz der protestantischen Obrigkeit und diente damit gleichzeitig der herrschaftlichen Verdichtung des Territoriums. Immer wieder betont die Herzogin deshalb, daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Erfolg und Wohlergehen eines Fürsten und seines Volkes und der Befolgung religiös-ethischer Normen im protestantischen Sinne bestand – eine Auffassung, die auch Philipp von Hessen teilte.<sup>88</sup> Vor allem in Zeiten drohender Kriegsgefahr war eine Unterstützung ihrer politisch-religiösen Linie durch die Stände für die Herzogin elementar, denn, so Elisabeth, »es gehören zu solchem kampfpe vnd ritterschafft nicht gemeine vnd vnerfarne / sondern rechtschaffene vnd wol geübte vnd geprüfte christen.«<sup>89</sup>

Als christliche Obrigkeit trug sie deshalb die umfassende Verantwortung für alle Bereiche des Lebens. Die Figur der christlichen Obrigkeit, so Ernst Schubert, war für den Erlaß der frühneuzeitlichen Ordnungen möglicherweise umfassender, als aus den Quellen hervorgeht.<sup>90</sup> Dementsprechend verstand Elisabeth die Reform ihrer Lande nicht nur als

85 MÜLLER 2005, S. 35.

86 Vgl. GUNDERMANN 1990, S. 141–164, der die besonders in der Konfessionsfrage sensible Politik der Brandenburger herausarbeitet, die unabhängig von moral-ethischen oder religiösen Überzeugungen auf eine starke Position der Dynastie und damit auf den Zusammenhalt ausgerichtet war.

87 Dementsprechend schreibt Elisabeth in dem »Regierungshandbuch« für den Sohn im Prolog: »Den vil guter tage und zeit habe ich zwar nicht gehabt [...], TSCHACKERT 1899, Beil. I, S. 22. Auch das entspricht der Fürstenspiegeltradition, vgl. Reinhard Lorich, *Wie junge fürsten* (der an dieser Stelle den weit verbreiteten Fürstenspiegel Erasmus' von Rotterdam zitiert), S. 23: »Wann viel hern wüsten wie viel mühe und arbeit sei / allein die brieff im regiment schreiben / und der armen leute Supplicationes lesen / würden sie die künigliche kron / auch uff der erden ligen nit ufheben.«

88 AUERBACH 2005, S. 231.

89 Elisabeth von Calenberg, *Ein Christlicher Sendbrieff an alle Untertanen*, 1545.

90 SCHUBERT 2001, S. 42.

eine Kirchen- und Bildungsreform, sondern eben auch als Wirtschafts-, Verwaltungs- und Gerichtsreform, und diese Auffassung gehörte in diesen Jahrzehnten interkonfessionell zur Entwicklung des Obrigkeitsstaates.<sup>91</sup> Ein zentraler Bestandteil war stets die Reform des Gerichtswesens, nicht zuletzt, um die Fehden einzuschränken. Auf Anweisung der Herzogin arbeitete der Rechtsgelehrte Justin Göbler<sup>92</sup> für Münden und Pattensen eine neue Hofgerichtsordnung aus. Der Mündener Hofrichter Göbler war ein durchaus bekannter Jurist, der als erster die Halsgerichtsordnung Karls V. (*Constitutio Criminalis Carolina*) von 1543 übersetzt und kommentiert sowie die Reichskammergerichtsordnung von 1548 in Lateinische übertragen hatte. Bald nach dem Amtsantritt Erichs II. verließ er den Mündener Hof.<sup>93</sup> Im Prolog bezeichnet Elisabeth ihre Gerichtsordnung als eine notwendige Ergänzung zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse.<sup>94</sup> Dreimal wöchentlich sollte das Hofgericht in Münden tagen, an dem jetzt auf der Basis von gelehrtem und verschriftlichtem Gewohnheitsrecht ausschließlich gelehrte Räte wirkten.<sup>95</sup> Das ist erstaunlich in einer Zeit, in der das Reichskammergericht nur zur Hälfte mit Juristen be-

91 Ebd., S. 36 und 40.

92 Justin Göbler trat 1538 in die Dienste Herzog Erichs I. Im Jahr 1544 wurde er Hofrichter in Münden, wo er Elisabeth bei der Einführung der Reformation unterstützte. Unter Franz von Waldeck wurde er 1546 Kanzler des Hochstifts Münster und 1549 nassauischer Rat. Justin Göbler trat auch durch die Abfassung eines Fürstenspiegels hervor, in dem der Militärdienst der Fürsten bekämpft wird: *De Officio boni principis et grassatura militum non toleranda*, Frankfurt 1564. Vgl. die von Michael Philipp zusammengestellte Liste der ermittelten Fürstenspiegel: <http://www.philso.uni-augsburg.de/web2/Politik1/mpfopr10.html> [28.07.2009].

93 BRAUCH 1930, S. 32.

94 Hofgerichtsordnung 1544, S. 593: »Lieben Getreuen, als wir Gott den Allmächtigen zu Lob und Ehren, verrückter Zeit, eine christliche, beständige, und aus der heiligen Schrift geordnete und gegründete Ordnung, die Religion und Kirchen-Ceremonien belangen, unsern und unsers lieben unmündigen Sohns Unterthanen zu guten und Wohlfahrt haben stellen, und im Druck ausgehen lassen [...] haben wir gleichwohl aber darneben auch bedacht, und vor hochnohtwendig befunden, damit den Muhtwill und Frevel in unsern und unsers lieben Sohns Fürstenthum gesteuert, und so viel möglich in euserlichen Wandel und Welt-Sachen desto mehr Friede, Einigkeit und Recht gefördert und erhalten würde; auch niemands sich hierfür Unrechts und Gewalts zu beklagen hätte, eine gute beständige, rechtmäßige Gerichts-Ordnung und Reformation, beyder der Unter- und Ober-Hoff-Gerichte in unser Leib-Zucht, und unsers Sohnes Landen und Fürstenthumern Göttingen und zwischen Deister und Leine vorzunehmen, aufzurichten und zu verschaffen.« Vgl. dazu TSCHACKERT 1900c, S. 105–108.

95 Hofgerichtsordnung 1544, S. 594f.: »Erstlich soll unser Ober- und Hoff-gericht zu Münden und Pattensen mit ehrbaren, gelehrten, erfahren und dächtigen Persohnen, Richtern, Urtheilern und Beysitzern verordnet und besetzt werden. Wie wir denn an jedern Hoff-Gerichte solche Persohnen verordnen wollen, welche alle und jederzeit, so die angenommen, uns und unsern lieben Sohn beeidigt und verpflichtet seyn, und angeloben sollen, dass sie ihres besten Verstandes den Armen als den Reichen, und männiglich recht thun und richten wollen, niemands zu Liebe oder Leide, weder um Gunst, Freundschaft oder Feindschafft, weder um Gab, Geschenke, Nutz, Neid oder Hass, wie das Nahmen haben möchte, sondern aufrichtig nach geschriebenen Rechten, Billigkeiten und wohlhergebrachten Übungen und Gewohnheiten, wi sie das vor Gott an jenem Tage, und vor uns verantworten wollen und müssen, einen jeden das Recht mittheilen.«

setzt war, doch waren die Territorialgerichte in dieser Hinsicht oftmals professioneller.<sup>96</sup> Die Hofgerichtsordnung regelte erstmals verbindlich den Verfahrensgang, die Beweismittelaufnahme und die Prozeßkosten. Sie schaltete damit elegant auch die – freilich längst marginalisierte – bischöfliche Jurisdiktionsgewalt aus, indem das Hofgericht in Anwesenheit des Superintendenten auch die geistlichen Sachen sowie Eheangelegenheiten verhandelte.<sup>97</sup>

Vor allem aber war das Herzogtum bei Erichs Tod tief verschuldet. Elisabeth ordnete mit Hilfe sorgfältiger Buchführung die Finanzen neu, ermittelte die Kapazitäten der Ämter und schränkte die Ausgaben der Hofhaltung ein.<sup>98</sup> Auch die Fürstenspiegel zählten die Fähigkeit, mit Geld umzugehen und den Überblick über die Ausgaben zu behalten, zu den zentralen Kompetenzen der Fürsten.<sup>99</sup> Hier entfaltete Elisabeth eindrucksvoll die ihr eigenen administrativen Fähigkeiten und setzte das Wissen ein, das am Hohenzollernhof zum fürstlichen Alltag gehörte. Die gebildeten brandenburgischen Markgrafen verfügten über jahrzehntelange Erfahrung in moderner schriftlicher Verwaltung, die sie vermutlich in der intensiven fürstlichen Reformtätigkeit des 15. Jahrhunderts ausgebildet hatten. Elisabeths Vater Joachim I. hatte die Kinder offenbar gründlich auf ihre zukünftigen Aufgaben vorbereitet: Beide Söhne, Joachim II. und Hans von Küstrin, holten sich auswärtige und gelehrte Räte an den Hof, beide führten ein persönliches Regiment, kontrollierten also selbst die Hoffinanzen, prüften die Korrespondenz und die Urteile des Hofgerichts.<sup>100</sup> Über Elisabeths Ausbildung wissen wir leider nichts Konkretes,<sup>101</sup> aber auch ihr müssen diese Grundsätze vermittelt worden sein. Denn eben dieses Verständnis von Herrschaft als effektive Verwaltungstätigkeit und professionelle Rechtspflege prägt auch Elisabeths ›Regierungshandbuch‹ für den Sohn, das sie 1545 zu seiner Volljährigkeit und Regierungsübernahme verfaßte.<sup>102</sup>

### III. Das ›Regierungshandbuch‹ für Erich II.

Fast 200 Blätter füllte die Herzogin eigenhändig und in Reinschrift. Ihre Regierungseinweisung für Erich II. ließ sie prachtvoll einbinden. Der Silberbeschlag wies in der Mitte

96 Justin Göbler stand als Hofrichter dem Gericht in Münden vor, als Beisitzer werden genannt der Lizenziat Wolfgang Stalm, Florian von Weige, der Kanzler Mag. Jost Walthausen, der Lehrer Erichs II. und fürstliche Rat Mag. Heinrich Campe sowie der Mag. Christoph Mengershausen, der aus einer alten Mündener Patrizierfamilie stammte und in Wittenberg studiert hatte, Hofgerichtsordnung 1544, S. 607 (die Seitenzählung ist uneinheitlich). Hinzu kamen zwei Gerichtsschreiber und ein Bote. Zu Christoph Mengershausen vgl. BRAUCH 1930, S. 32f.

97 Die Zurückdrängung geistlicher Gerichte war ebenfalls eine Maßnahme, die im Zuge des Ausbaus obrigkeitlicher Landesherrschaft konfessionsübergreifend durchgesetzt wurde und die deshalb auch Herzog Heinrich d.J. von Wolfenbüttel betrieb, ASCHOFF 1984, S. 56.

98 BRAUCH 1930, S. 193–277. Vgl. allg. BAUER 1997.

99 MÜLLER 2005, S. 39.

100 Vgl. Die Hofordnung Kurfürst Joachims von Brandenburg. Zu Hans von Küstrin MOLLWO 1926.

101 Vgl. Briefwechsel Elisabeths mit Albrecht von Preußen, Einführung, S. XXIf.

102 Edition bei TSCHACKERT 1899, Beil. I, S. 22–44, vgl. SINGER 1981, Nr. 27, S. 93–95.

vergoldete Medaillons auf, deren Inschriften den Sohn auffallend in die Tradition der eigenen Familie stellen: Vorderseite: »Iochim von gottes gnaden + der elter + marggraf zu Brandenburg etc. hertzen Erichs her grosvater« (Abb. 3) und auf der Rückseite: »Elisabet von gots gnaden geborn aus koniglichem stam Denmarck + Schweden + Norwegen etc. marggravin hertzen Erichs fraw grosmutter«<sup>103</sup> (Abb. 4). Ausschließlich die eigenen Eltern werden dem Sohn als dynastisch-herrschaftlicher Bezugspunkt angeboten. Dafür war vermutlich nicht nur der Stolz auf die eigene Herkunft, sondern vor allem das brandenburgische Fürstenideal ausschlaggebend, das offenbar mit dem abenteuerlichen Ritterexistenz in der Art Erichs I. konkurrierte. Nicht die ritterliche Ehre in Kampf und Turnier galt es zu beweisen, sondern die Disziplin mühsamer Verwaltungstätigkeit. Beziehungsreich sind auch die Bibelsprüche, die Elisabeth in das Silber prägen ließ: Vorderseite: »Gott sprach zu Abraham alles was Sara dir gesagt hat dem volge. Genes. 21« und auf der Rückseite: »Mardocheus ging hin und thet alles was im Ester geboten hatt. Hester 4.« Das war deutlich! Die ganze Autorität alttestamentarischer Fürstinnenideale wird hier in die Waagschale geworfen: Folge dem Rat der Frauen. Der gute Erich wußte spätestens jetzt, was er zu tun hatte.<sup>104</sup>

Da sich ein Inventar von Elisabeths Hand- beziehungsweise Kammerbibliothek erhalten hat, können wir mit einiger Sicherheit die literarischen Vorlagen ermitteln, anhand derer sie das »Regierungshandbuch« für den Sohn zusammenstellte.<sup>105</sup> Wie bereits erwähnt, hatte sie für ihre knapp 70 Bände umfassende Büchersammlung den Fürstenspiegel Lorichs (gen. Hadamarius) von 1537 erworben: »Wie junge fursten und grosser Kinder rechtschaffen instruiert und unterwiesen werden mögen«.<sup>106</sup> Lorich hatte zentrale Aspekte der humanistischen Bildungsidee, »humilitas« und Disziplin,<sup>107</sup> für die fürstliche Erziehungspraxis und Regierungslehre aufbereitet. Dank der Kenntnis ihrer Vorlage läßt sich Elisabeths Arbeitsweise gut nachvollziehen.<sup>108</sup> Durchgängig ersetzte sie Lorichs umständlich gelehrte Antikenbezüge durch Bibelzitate und verband die allgemeinen Aspekte von guter Herrschaft mit dem Erfahrungswissen ihrer Regierungszeit.<sup>109</sup>

Im Prolog wendet Elisabeth sich direkt an den Sohn: »Habe auch solch buch mit eigener hant selbst dir zugeschriben, von anfanck bis zum ende, darumb wollestu es nicht unter der banck liegen lassen.«<sup>110</sup> Das »Regierungshandbuch« tradierte Herrschaftswissen.

103 HILDEBRAND 1882, Taf. 86; Biblioteka zamkowa 1992; *Eruditio et prudentia* 1998.

104 Auf die alttestamentarische Figur der Esther verwies auch Anna, die Mutter Philipps von Hessen, als legitimierendes Vorbild, als sie ihren Anspruch auf die Vormundschaftsregierung unterstreichen wollte, PUPPEL 2004, S. 170f.

105 KLETTKE-MENGEL 1952, Nr. 45, S. 87.

106 Reinhard Lorich, *Wie junge fursten*, S. 2. Vgl. allg. zu den humanistischen Fürstenspiegeln AHL 2004.

107 MÜLLER 2005, S. 47. Vgl. auch PHILIPP 1996, S. 24f.

108 Für den »Mütterliche[n] Unterricht für Anna Maria, Herzogin von Preußen«, stützte sie sich vor allem auf die *Oeconomia christiana* des Justus Menius, die sie ebenfalls in ihrer Kammerbibliothek besaß, KLETTKE-MENGEL 1952, Nr. 33, S. 86.

109 Dementsprechend charakterisiert SINGER 1981, S. 94, die Schrift als »ein[en] Fürstenspiegel in einer Grenzlage und mit Zügen eines Verwaltungslehrbuchs bzw. einer Hofordnung.«

110 »Vorrede aufs dis buch«, TSCHACKERT 1899, S. 23.

Wissen in der Art, wie es der Großvater, der alte Kurfürst Joachim I., dem Enkel Erich in seiner letzten Rede mündlich vermittelt hatte. Er hatte ihn dabei unter anderem ermahnt, das römische Recht zu studieren, ohne dessen Kenntnis kein Fürst erfolgreich regieren könne. Was er damals aus der Erfahrung seines eigenen Regiments gesagt habe, so merkt Elisabeth an, solle sich der Sohn zum Testament werden lassen.<sup>111</sup> Wenn in der jüngsten Forschung erwogen wurde, die Herzogin hätte das »Regierungshandbuch« auch in den Druck geben können, so verkennt diese Einschätzung den Charakter der Schrift.<sup>112</sup> Beides, die prächtige äußere Form und die mühevoll arbeit eigenhändiger Reinschrift, war mit Bedacht gewählt – Elisabeth vermittelte dem Sohn standesspezifisches Wissen, das ihm eine erfolgreiche Regentschaft ermöglichen sollte. Dementsprechend schließt der Epilog auch, der Sohn möge das Werk als ein »Erbbuch« des Fürstentums erachten und an seine Söhne weitergeben.<sup>113</sup>

In 49 Kapitel eingeteilt und in klarer Diktion verfaßt, behandelt Elisabeth zunächst den Glauben, neun Charakteristika für ein gutes Regiment und den Ehestand. Ein eigenes Kapitel ist den Klöstern und ihren Gütern gewidmet, ehe sie das Hofpersonal, Gericht und Recht sowie die Münze und die Räte behandelt. Es folgen Bemerkungen zur Reichsunmittelbarkeit der Lande und über die Steuern. Einen eigenständigen Charakter weisen eine inserierte Kanzlei- und eine Hofordnung auf. Das »Regierungshandbuch« beschloß ein ausführliches Register, auf das sie im Prolog verweist.<sup>114</sup> Den Charakter eines »Familienbuchs« unterstreichen die abschließenden Notizen, die Alter und Todestag des Gemahls Erich, ihr eigenes Alter bei Abfassung der Schrift – 35 Jahre – und die Geburtsdaten ihrer drei Kinder festhalten.<sup>115</sup> Elisabeths Ausführungen erklären dem Sohn vor allem Sinn und Absicht der von Elisabeth eingeführten Neuerungen. So erläutert sie in dem Kapitel über die geistlichen Institutionen die von ihr eingeführte Klosterordnung.<sup>116</sup> Wie ein »oberster Vogt« solle Erich die Amtsführung seiner Kirchendiener sorgsam überwachen,

111 »Du wolest auch, mein son, ingedenk sein der letzten rede, so dir der hochgeborne kurfurst zu Brandenburck etc., mein freuntlicher hertzlicher her und vater, hochloblicher gedechtnis, dein liber gros her vater, aus hogen furstlichen verstand deth als nemlich mit diesen worten: es solt kein furst regiren, er wuste dan zuvor die keiserrechte, mit ermanunge, das du go [ja] dieselbigen lernen sollest oder zum wenigsten bey dir haben und dich der berichten lassen [...].«, ebd., S. 31.

112 LILIENTHAL 2007, S. 160f.

113 »Du wollest es [...] zum eingange deines furstlichen regiments, dir befohlen sein lassen und als ein erbbuch bei dem furstenthum behalten.«, TSCHACKERT 1899, S. 43.

114 Ebd., S. 43. Den Aufbau ihrer schriftlichen »ermanunge« erklärt sie im Prolog: »[...] auch wie ich selbst eigener person und durch diese schriftliche ermanunge, was zur gotseligkeit dienlich und zum furstlichen wolstand bequem dir angezeigt und mit grosser muhe und arbeit in etliche artickel an der zal 49 verfasst habe, wie du dan, am ende, des registers finden kanst, wo von alenthalben in diesem buch gehandelt wird.«, ebd., S. 23. Der sorgfältig durchdachte Aufbau belegt die erheblichen Fähigkeiten schriftlicher Wissensorganisation, über die Elisabeth verfügte.

115 Ebd., S. 44.

116 Ebd., S. 30: »Von den clostern und iren guten. Lieber son, nachdem ich eine closterordnung habe stellen lassen, dieselbige auch etlichermasse in den schwang gebracht, so wollest du dir dieselbige lassen befohlen sein und daruber halten.«.

denn, so Elisabeth, die »bessere« Herrschaft werde von Gott belohnt.<sup>117</sup> Insbesondere erklärt sie, daß sie es für richtig erachte, das Kirchen- und Klostergut bei den Institutionen zu belassen, weil sie einst diesen geschenkt worden seien.<sup>118</sup> Das war eine ebenso selbständige wie ungewöhnliche Entscheidung, hatte doch selbst der katholische Heinrich d.J. von Braunschweig zugunsten seiner Ämter energisch auf das Kirchen- und Klostergut zugegriffen.<sup>119</sup> Von besonderem Gewicht ist das Kapitel über Recht und Gericht. Die vornehmste Aufgabe einer von Gott gesetzten Obrigkeit sei es, Recht und Frieden zu wahren.<sup>120</sup> Wiederum erklärt Elisabeth vor allem Sinn und Zweck der Hofgerichtsordnung, offensichtlich damit Erich ihre Bemühungen fortsetzen konnte.<sup>121</sup> Unverkennbar treten hier aber auch ein gewisser Stolz auf die eigenen Maßnahmen zur Verbesserung der Herrschaft und ihr Sinn für Systematik hervor. Sie selbst habe den Klagen armer Leute entnehmen können, welcher Unverstand an den Gerichten herrsche: »Und wiewol ich des rechten keinen grossen verstand habe, vermerke ich aber gleichwol und befinde aus armer leut klage, das in den hof- und undergerichten grosse ungeschicklichkeit geprauchet wirt.«<sup>122</sup> Nicht zuletzt deshalb, so Elisabeth, sei es notwendig, »das du zuweilen armer leut sache eigener person horest und selbs auf die canzley dich in die audientz verfügest.«<sup>123</sup> Seine Anwesenheit stärke ebenso wie die persönliche Auswahl von geeignetem Personal das Vertrauen in die Regentschaft und die Akzeptanz der Gerichte.

Eingehend wird der Sohn dann über das einem Fürsten angemessene Verhalten instruiert. Guten Rat solle er ohne falschen Stolz annehmen, sich aber hüten, in die Abhängigkeit der Räte zu geraten – er müsse Herr und sie die Räte bleiben.<sup>124</sup> Rechtskenntnisse seien von Nöten, damit er auch »formlich« zu den Streitfällen zu reden wisse.<sup>125</sup> Noch

117 Ebd.: »Von furstehern, diaken und spitelmeistern. [...] Solche [nämlich ehrenhafte und unbestechliche Leute] erwele und laß in das ampt gesetzt werden, und scheme dich nicht, das du als ein uberster vogt der kirchenguter in deinem furstenthum selbs in diesem falle zusehest und mitratest, damit ja für die armen wol gesorgt werde.«

118 Ebd.: »Den dafür achte ichs, das du mit gutem gewissen fug oder rechte solcher guter in deinen nutz nicht zihen konnest, sonder pleiben pillich der kirchen, der sie gegeben sein.« Vgl. ihre Äußerungen zu der neuen Klosterordnung und den Klostergütern in: Elisabeth von Calenberg, Ein Christlicher Sendebrief an alle Untertanen, 1545.

119 ASCHOFF 1984, S. 55f. Auch Philipp von Hessen griff entschieden auf das Klostergut zu und fundierte damit die Universität Marburg.

120 TSCHACKERT 1899, S. 31.

121 Wieder verweist sie explizit auf die neue gedruckte Hofgerichtsordnung: »Demnach habe ich auch zu guter unterweisung darnach in diesem wille getrachtet, wie solchen geprechen geholffen sein wolle, und derhalben ein hofgerichtsordnung, darnach man sich hie zu Munden in meiner leibzucht, desselgleichen am quatertembergericht zu Pattensen halten und richten sol, durch verstendige gelerte leut [...]. Desgleichen habe ich auch die untergerichte in ihren rechten, nach gelegenheit beider lande aus den geschriebenen rechten allenthalben bessern lassen; die ich getruckt dir hiemit zugestellt haben will.«, ebd.

122 Ebd.

123 Ebd.

124 Ebd., S. 32.

125 »Lieber son. Dem, der dir wol reth, volge mehr als deinem eigenen kopfe; beveille dich auch die rechte zu erkunden, auf das du zu den sachen auch formlich wissest zu reden und nicht allezeit andere leut fragen durfest.«, ebd.

einmal wiederholt sie eindringlich ihr Plädoyer für ein persönliches Regiment: Er müsse wissen, was in seiner Kanzlei verhandelt werde – das »regiment« sei halt nicht nur ein »herrlich wesen und eitel wollust«.<sup>126</sup> Elisabeth inseriert eine Kanzleiordnung, die im Vergleich mit anderen zeitgenössischen Ordnungen ungewöhnlich präzise und praktisch orientiert ist.<sup>127</sup> Denn, so die Herzogin, »an eins fursten cantzley ist gros gelegen, und kann daraus entweder grosser from oder grosser schade komen. Bestelle sie mit tuchtigen vleißigen leuten, und was du daran legest ist nicht verloren.«<sup>128</sup> Und vor allem – gute Leute müssen gut entlohnt werden. Die regelmäßige Besoldung war wie das Sommer- und Wintergewand Ausdruck eines auf Dauer angelegten Dienstverhältnisses, das die gelehrten Räte an den Hof eines Fürsten binden sollte, und unterstreicht ebenso wie die Forderung nach persönlicher Anwesenheit ihre intendierte Einbindung in ein Kollegium von Gleichgesinnten.<sup>129</sup>

Grundlegendes wie die Arbeitszeiten der Räte und Sekretäre, das Anlegen der Lehnsvverzeichnisse, der Kopiale für Gerichtssachen oder die Korrespondenz konnte Elisabeth den zeitgenössischen Kanzleiordnungen entnehmen. Doch fügte sie dem zahlreiche praktische Ratschläge hinzu: Erich möge jedem Kanzlisten ein eigenes verschließbares Pult machen lassen, damit sich bei möglichen Indiskretionen niemand entschuldigen könne. Das Kopieren von Briefen und Missiven freilich, so Elisabeth, sei »zu hernhove« allgemein zutiefst verhaßt: »Aber, mein son, las dich nicht irren, den was es fur schaden deinem lieben her vater gethan, und anderen fursten gefromet hat, deren sache in der cantzley vleissig gewartet sein, ist am tage und im augenschein zu finden.«<sup>130</sup>

Hier wie an anderen Stellen verweist sie warnend auf die ruinöse Herrschaftspraxis des Ehemannes beziehungsweise Vaters. Der Sohn müsse vor allem die Amt- und Kammerrechnungen selbst im Auge behalten, sonst sei eine Verschuldung unvermeidlich, »den es ist warlich augenscheinlich, was es fur grossen schaden diesem hause gethan hat, das bei deines lieben hern vater seliger gedechtnis zeiten, die rechnung in acht und wartung nicht gehalten sein.«<sup>131</sup> Und hier zitiert Elisabeth ausnahmsweise kein Bibelzitat, sondern das Sprichwort: »Des hern auge macht das fperd. [sic] fett.«<sup>132</sup> Diesen Spruch zitiert auch Reinhart Lorich im gleichen Zusammenhang, doch in gelehrter Manier unter dem Titel »Oculus domini« als ein bei Aristoteles überliefertes Sprichwort des Perses!<sup>133</sup> Hier finden

126 Ebd., S. 33.

127 Vgl. Die Kanzleiordnung Kurfürst Albrechts von Magdeburg, des Hohenzollern (1538), S. 31–54; KRUSCH 1893, S. 201–315. Vgl. als eines der frühen Beispiele des 15. Jahrhunderts die Gerichts- und Kanzleiordnung des Bischofs Marquard von Konstanz 1950 und allg. Deutsche Hofordnungen 1905–1907.

128 TSCHACKERT 1899, S. 35.

129 SCHUBERT 2001, S. 28f.

130 TSCHACKERT 1899, S. 36.

131 Ebd., S. 40.

132 Ebd.

133 Reinhart Lorich, *Wie junge fursten*, S. 57f. Als Vorlage diente Lorich vermutlich Erasmus' von Rotterdam Zusammenstellung griechischer und lateinischer »paroimiai« bzw. »proverbia« mit Erläuterungen unter dem Titel »Veterum maximeque insignium paroemiarum id est adagiorum collectanea« (1500).

sich weitere Lehrverse für das persönliche Regiment in der Art: »Welcher misth am besten were?« Antwort: »Die fusstappen des herren.«<sup>134</sup>

Zum Schluß faßt Elisabeth noch einmal die Dinge zusammen, die einen Fürsten in den Ruin treiben konnten: Nämlich die große Prachtentfaltung, die das eigene Vermögen übersteigt, die häufige Teilnahme an Reichstagen, die glänzenden Feste und der Reiterdienst bei Hofe, das Verpfänden von Eigengut und der Krieg.<sup>135</sup> Die Regierung Erichs I. bildet gleichsam eine Negativfolie, während als Vorbild ein humanistisch fundiertes Fürstenideal aufgerufen wird. Der Fürst ist, ebenso wie bei Reinhard Lorich, der »sorgsame Hausvater«, der »pater patriae«. Diese alle Lebensbereiche umfassende Verantwortung des »christlichen Herrn und Landesvaters« gehört für die Herzogin zu Amt und Verantwortung der Obrigkeit, die ihr als Landesmutter gleichermaßen zukam. In diesem Sinne schreibt sie in dem Mandat, das die Promulgation der Kirchenordnung von 1542 publizistisch begleitete, »wenn wir dermaleins rechnung von unser haushaltung fur Gott thun sollen [...]«<sup>136</sup> Die Adaption der Rolle als Landesmutter eröffnete ihr fast die gesamte Klaviatur administrativer und publizistischer Möglichkeiten frühmoderner Landesherrschaft. Das selbständig durchdachte Ideal vermochte sie im »Regierungshandbuch« mit dem Erfahrungswissen ihrer Regentschaft zu einer überzeugenden Einweisung in die Herrschspraxis zu formen – eine Leistung, die nicht zu unterschätzen ist.

Doch dieses Ideal des gebildeten und disziplinierten Fürsten war unter den Zeitgenossen keinesfalls konkurrenzlos anerkannt. Reinhard Lorich verwendet viele Seiten darauf zu erklären, warum die jungen Herrn nicht gerne in der Kammer über den Büchern hockten, sondern lieber zu Pferd jagten oder in den Krieg zogen.<sup>137</sup> Selbst die Rechnungen zu kontrollieren, täglich in die Kanzlei zu gehen, die Geistlichen auf ihre Tauglichkeit und die Amtleute auf die Ehrlichkeit zu überprüfen, das alles muß dem Sohn recht mühsam erschienen sein – andere Optionen waren da offenbar vielversprechender.

Erich II. folgte dem Fürstenideal der Mutter nicht. Kurz nach seiner Hochzeit mit Sidonia von Sachsen folgte er einer Einladung des Kaisers nach Regensburg, wo er die Bestallung als kaiserlicher Oberst annahm und zum katholischen Glauben überwechselte. Wenig später ritt er im Schmalkaldischen Krieg gegen die protestantischen Freunde der Mutter zu Felde, doch endete das hoffnungsvoll begonnene Vorhaben mit seiner vernichtenden Niederlage, auch wenn letztlich die katholische Seite den Sieg davontrug.<sup>138</sup> Aber die Zeit der kaiserlichen Schonung der Protestanten war vorbei. 1547 gelang Elisabeths schärfstem Widersacher Heinrich d.J. die Rückkehr nach Wolfenbüttel. Der Augsburger

<sup>134</sup> Reinhard Lorich, *Wie junge fursten*, S. 58.

<sup>135</sup> TSCHACKERT 1899, S. 40f.

<sup>136</sup> Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts 1957, S. 709.

<sup>137</sup> Reinhard Lorich, *Wie junge fursten*, S. 20. Als Gegenbild entwirft er den Tagesablauf eines Fürstensohnes, der den humanistischen disziplinierenden Lehren abgeneigt war: »Abentz lang zehen / unnd etwan dieff in die nacht tantzen / Morgens lang schlaffen / balde die morgensup wol bereidt / Gute geselschaft darbei / Darnach das mittag essen mit allein vonn speiss unnd köstlich gedrenck wol bereit / sonder auch von geselschafften kurtzweilich / Darnach kumbt das bretspiel / schachspiel / kartenspiel und ander.«, ebd., S. 27f.

<sup>138</sup> LILIENTHAL 2007, S. 160–165.

Reichstag von 1548 endete mit dem Interim, das die Wiedereinführung der katholischen Messe erzwang. Aufgrund der zielstrebigem Rekatholisierung des Wolfenbüttlers sah Elisabeth ihre Reformationserfolge zunehmend in Gefahr, zumal 1547 mit Philipp von Hessen und Johann Friedrich von Sachsen die wichtigsten Unterstützer der protestantischen Sache in Gefangenschaft geraten waren. Schließlich betrieb Elisabeth selbst den Krieg gegen Heinrich.<sup>139</sup> In größter Bedrängnis übernahm sie auch diese Aufgabe eines Landesherrn, was von den Zeitgenossen aber offenbar als Rollenüberschreitung gewertet wurde und daher auf Unverständnis stieß. Vor dem Kampf wandte sie sich wiederum publizistisch an die Untertanen: Von der Forschung wurde bisher völlig übersehen, daß sich hinter dem harmlosen Titel des 1551 gedruckten Werkes »Etliche schöne Gebet und Trostsprüche« in Wirklichkeit ein Aufruf an die Untertanen zum bewaffneten Widerstand gegen die tyrannische Obrigkeit verbirgt!<sup>140</sup> Auf der Basis ausführlicher Bibelzitate entfaltet sie den Unterschied zwischen rechtmäßiger Obrigkeit und Tyrannei, erörtert die Rolle der Gewalt und die Notwendigkeit zum Widerstand.<sup>141</sup> Der Aufruf ist im Tenor des protestantischen Widerstandsrechts verfaßt, der auch die Magdeburger Flugblätter gegen das Interim prägt.<sup>142</sup> Das ist meines Wissens der einzige Aufruf einer Fürstin und somit ein bemerkenswerter Beitrag zu dem in jüngster Zeit so intensiv diskutierten protestantischen Widerstandsrecht.<sup>143</sup>

Elisabeth verließ jetzt die Residenz Münden in Richtung Hannover, wo es zum Kampf gegen Heinrich von Wolfenbüttel kommen sollte. Doch die blutige Schlacht von Sievershausen endete vernichtend – ihre Sache war verloren, auch wenn der Tod zweier Söhne für Heinrich d.J. persönlich eine Katastrophe bedeutete. Fast mittellos mußte die Herzogin viele Monate in Hannover ausharren, der Gunst oder besser Ungunst des ungeliebten Wolfenbüttlers ausgeliefert. Die Zeit selbständiger Entscheidungen und politischer Einflußnahme war endgültig vorbei.

139 Ebd., S. 167–170.

140 Die Erörterung über das Widerstandsrecht ist gleichsam die Erläuterung zu den nachfolgenden Gebeten. Am Ende schließt Elisabeth mit den Worten: Elisabeth wolle »[...] die Kleinmütigen / die sich vor Gott / als were in solchem fal / die Notwehr weder befohlen noch zugelassen / oder aber vor den feinden / als weren sie inen zu schwach / entsetzen und furchten / mit dieser irer arbeit wollen trösten und stercken. Wer nu / für das heilig Evangelion / für die Kirchen / für das Vaterland / für gute Policey / für frome Frawen unde Jungfrawen / für unschuldige Kindlein / will helffen Streiten und solche Mörder helffen straffen / der mag sich dieser arbeit / wo er nicht bessers hat gebrauchen.«, siehe Über das Widerstandsrecht gegen eine tyrannische Obrigkeit, 1551.

141 »Hiewider haben etliche diese einrede / Es könne kein Fürst des Reichs / mit gutem Gewissen wider den Keiser kriegem / dieweil er das Schwert vom Keiser hab empfangen. Dazu sage ich nein / alle Obrigkeit ist von Gott / und keine vom Keiser [...].« ebd.

142 FRIEDEBURG 2005, S. 406–414; HAUG-MORITZ 2005, S. 488–509.

143 KAUFMANN 2003; Das Interim 1548/1550 2005.

## IV. Resümee

An allen wichtigen Wendepunkten ihres Lebens griff Elisabeth von Calenberg zur Feder. Als ihr die Heirat der Tochter Anna Maria mit Albrecht von Preußen gelang – übrigens ein erheblicher politischer Erfolg –, verfaßte sie für die Tochter ein Ehehandbuch. In bedrängter Lage in Hannover dichtete sie jene bereits zitierten Lieder und in Ilmenau, ihrer letzten Zuflucht beim zweiten Gemahl Poppo von Henneberg, schrieb sie ein Witwenrostbuch, das mit fünf Auflagen bis 1609 ein richtiger ›Bestseller‹ war. Hier in Ilmenau starb Elisabeth 1558, nachdem sie noch miterlebt hatte, wie der Sohn Erich ihre jüngste Tochter Katharina in die Familie der katholischen Rosenberger vermählte.

Das Schreiben war für Elisabeth offensichtlich ein notwendiger Akt der Reflexion, der schriftlichen Selbstvergewisserung der Normen, die in religiöser und politischer Hinsicht für sie maßgeblich waren. Die Stellung der Witwe und Vormundschaftsregentin verlieh Elisabeth die gesellschaftlich akzeptierte Autorität zum Handeln – aber nur, weil sie das neue Ideal tief durchdacht hatte, vermochte sie Stellung einer schutzbedürftigen Witwe überzeugend mit der selbst geformten Rolle der theologisch gebildeten Landesmutter zu verbinden. Auch wenn sie in den schwierigen fünfziger Jahren wie viele ihrer protestantischen Fürstenkollegen in größte Bedrängnis geriet, konnte sie grundsätzlich dieses ungewöhnliche Rollenmodell gegenüber den Fürsten, den Räten und Ständen ihrer Lande erfolgreich durchsetzen. Mit welchem Einsatz und persönlichen Mut eine solche Haltung auch für eine Frau des Hochadels verbunden war, läßt eine Bemerkung im Prolog des Witwenrostbuches erahnen: »Sie haben mich von Jugend auff gedrengt, aber nichts vermocht.«<sup>144</sup>

## Quellen- und Literaturverzeichnis

## Nicht edierte Quellen:

## Göttingen, Universitätsbibliothek

Bericht, wie sich eyn Edelmann gegen Gott, gegen seine Oberkeyt, sündlerlich in den itzigen Kriegsläufften, gegen seine eltern, Weib [...] halten soll, an den Merckischen, Lüneburgischen, Braunschweigischen und allen Sächsischen Adel, durch M. Ant. Coruinum. Item eyn Sendbrief an Jost von Hardenberg, Erfurt 1539.

## Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek

Elisabeth von Calenberg, Ein Christlicher Sendebrieff an alle Untertanen, 1545. Mit einer Vorrede des Antonius Corvinus, gedruckt in Hannover. – HAB: H: J 746.8° Helmst. (14).

[Elisabeth von Calenberg,] Über das Widerstandsrecht gegen eine tyrannische Obrigkeit und [Elisabeth von Calenberg,] Etliche schöne Gebet vnd Trostsprüche, gedruckt durch Andreas Osiander, Königsberg 1551. – HAB: A: 317.43 Theol. (7).

144 Der Widwen Handbüchlein, 1598, Bl. 8v; vgl. dazu MAGER 1994, S. 219.

H: Yv 2304.8° Helmst., H: S 307.4° Helmst. (18) – Digitalisat: <http://diglib.hab.de/drucke/yv-2304-8f-helmst-2/start.htm> [28.07.2009].

Epithalamion illustris principis D. Georgii Ernesti Principis Hennenbergensis, et [...] Elisabethae Principis Brunsvicensis et Lunaeburgensis [...]. Hochzeitgedicht für Georg Ernst, Grafen zu Henneberg, und Elisabeth geb. Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg, Johann Busmann, Hildesheim 1543. – HAB: A: 123.1 Quod. (15).

Der Widwen Handbüchlein / Durch eine Hoherleuchte Fürstliche Widwe / vor vielen Jahren selbst beschrieben und verfasst / Leipzig 1598. – HAB: H: YJ 130.8° Helmst. (2) – Digitalisat: <http://diglib.hab.de/drucke/yj-130-8f-helmst-2/start.htm> [28.07.2009].

#### Edierte Quellen:

Analecta Corviniana. Quellen zur Geschichte des niedersächsischen Reformators Antonius Corvinus († 1553), hg. von Paul TSCHACKERT, Leipzig 1910.

Antonius Corvinus, Ein Sendebrieff an alle die von Adel, so in dem löblichen Fürstenthum Hertzogen Erichs, ire Kinder, Schwester, und Anverwandten etc. in den Klostern haben (1545), hg. von Gerhard UHLHORN, Göttingen 1853.

[Briefe Elisabeths 1545–1554] Briefe der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg und ihres Sohnes, des Herzogs Erich des Jüngeren, aus den Jahren 1545 bis 1554, hg. von Franz KOCH, in: Zeitschrift für Niedersächsische Kirchengeschichte 10 (1905), S. 231–266; 11 (1906), S. 89–146.

[Briefwechsel Elisabeths mit Albrecht von Preußen] Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg und Albrecht von Preußen. Ein Fürstenbriefwechsel der Reformationszeit (Bausteine zur Geschichtswissenschaft, 13/14), hg. von Ingeborg MENGEL, Göttingen 1954.

Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, Bd. 1: Brandenburg, Preußen, Pommern, Mecklenburg (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte, 2, 1), hg. von Arthur KERN, Berlin 1905, Bd. 2: Braunschweig, Anhalt, Sachsen, Hessen, Hanau, Baden, Württemberg, Pfalz, Bayern, Brandenburg-Ansbach (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte, 2, 2), hg. von Arthur KERN, Berlin 1907.

Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. 6: Niedersachsen, 1. Hälfte: Die welfischen Lande, 2. Halbbd.: Die Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen mit den Städten Göttingen, Northeim, Hannover, Hameln und Einbeck. Die Grafschaften Hoya und Diepholz, hg. von Emil SEHLING, Tübingen 1957.

Franciscus Lubecus, Göttinger Annalen. Von den Anfängen bis zum Jahr 1588 (Quellen zur Geschichte der Stadt Göttingen, 1), bearb. von Reinhard VOGELANG, Göttingen 1994.

FRANZ, Iwan: Elisabeth von Calenberg-Göttingen als Lieddichterin. Ein Beitrag zur Charakteristik der Fürstin, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen (1872), S. 183–195.

- Gerichts- und Kanzleiordnung des Bischofs Marquard von Konstanz aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, bearb. von Theodor GOTTLIEB, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte. Revue d'histoire ecclesiastique suisse 44 (1950), S. 198–214.
- GOLTZ, Eduard Freiherr von der: Lieder der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 19 (1914), S. 147–208.
- Hessische Landtagsakten 1 (1508–1521) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 2), bearb. von Hans GLAGAU, Marburg 1901.
- [Hofgerichtsordnung 1544] (gedr. Hannover 1544) konzipiert durch den Kanzler Justin Gobler, in: Christian Ulrich Grupen, Disceptationes forenses cum observationes, Leipzig 1737, S. 603–615.
- Die Hofordnung Kurfürst Joachims von Brandenburg, neu hg. und durch Untersuchungen über Hofhalt und Verwaltung unter Joachim II. erläutert von Martin HASS, Berlin 1910.
- Joachim Camerarius, Narratio de Helio Eobano Hesso. Das Leben des Dichters Helius Eobanus Hesses, lateinisch und deutsch mit einer Übersetzung hg. von Georg BURKARD, Heidelberg 2003.
- Johann Jacob Fugger, Spiegel der Ehren des höchstlößlichen kayser- und königlichen Erzhauses Oesterreich, bearb. und neu hg. durch Sigmund von BIRKEN, Nürnberg 1667.
- Justus Menius, Von christlicher Haushaltung, mit Lutheri Vorrede, 1529 oder Oeconomia christiana an die Herzogin Sibilla zu Sachsen, Wittenberg 1529.
- Die Kanzleiordnung Kurfürst Albrechts von Magdeburg, des Hohenzollern (1538), bearb. von Georg LIEBE, in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. Mittheilungen der Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg 10 (1898), S. 31–54.
- KLETTKE-MENGEL, Ingeborg: Ein bisher unbekanntes Bücherinventar der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg aus dem Jahre 1539, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 56 (1952), S. 51–58, ND in KLETTKE-MENGEL 1986, S. 82–89.
- Kirchen- und Klosterordnung für das Fürstentum Calenberg-Göttingen, 1542 durch die Herzogin Elisabeth in den Druck gegeben, in: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts 1957, S. 708–854.
- [Liederdichtungen 1991] Deutsche Dichterinnen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Collection of Poetry), Gedichte und Lebensläufe, hg. von Gisela BRINKLER-GABLER, Frankfurt am Main 1991, S. 69–74.
- [Mandat zur Kirchen- und Klosterordnung 1542] Der durchleuchtigen, hochgebornen Fürstin [...] beschlossen und verwilligtes Mandat, in irem Fürstentumb Gottes wort auffzurichten und irrige verfürte lerr außzurotten belangent; Münden 1542. – HAB H: Yv 2417.8° Helmst. (4).
- Mütterlicher Unterricht für Anna Maria, Herzogin von Preußen 1543 (Autograph), in: TSCHACKERT 1899, Beil. II, S. 44–55.

- Reformation, gesetz und statuten unser, von Gotts gnaden Elisabet, geborn marggrafin zu Brandenburg etc., herzogin zu Braunschweig und Luneburgk etc., witwen, so wir zu nutz, gedeien und aller wolffahrt dieser loblichen stadt Munden als unsern besondern lieben underthan und getreuen geordent wollen haben, Stadtordnung für (Hannoversch) Münden 1542, in: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts 1957, Nr. 5, S. 862–865.
- Regierungshandbuch für Erich II. 1545 (Autograph, vermisst). Hs.: einst Königsberg, cod. Q 4, 195 Bl., in: TSCHACKERT 1899, Beil. I, S. 22–44.
- Reinhard Lorich (Reinhardus Lorichius Hadamarius), Wie junge fursten und grosser herrn kinder rechtschaffen instituiert und unterwisen [...] mögen werden auss treflichen autoribus auffz kurtzest gezogen, ND der Ausgabe 1537 mit Einleitung von August ISRAEL und sprachlichen Erläuterungen von Gustav KIESSLING (Sammlung selten gewordener pädagogischer Schriften früherer Zeiten, 2), Zschopau 1884.
- [TSCHACKERT 1900a] Briefwechsel des Antonius Corvinus nebst einigen Beilagen (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 4), hg. von Paul TSCHACKERT, Hannover/Leipzig 1900.

#### Literatur:

- AHL, Ingmar: Humanistische Politik zwischen Reformation und Gegenreformation. Der Fürstenspiegel des Jakob Omphalius (Frankfurter Historische Abhandlungen, 44), Stuttgart 2004.
- AMELN, Konrad: Ein Lied der Herzogin Elisabeth von Calenberg-Göttingen im Ton Innsbruck, ich muss dich lassen, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 9 (1992), S. 267–272.
- ANSELMINO, Thomas: Medizin und Pharmazie am Hofe Herzog Albrechts von Preußen (1490–1568), Diss. Nat.-Math. Univ. Heidelberg 2002.
- ASCHOFF, Hans-Georg: Herzog Heinrich der Jüngere und Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, in: Jahrbuch für Niedersächsische Kirchengeschichte 82 (1984), S. 53–75.
- AUERBACH, Inge: Macht und Glauben, in: Reformation und Landesherrschaft 2005, S. 231–332.
- BÄR, Max: Jobst von Walthausen, der Kanzler Herzog Erichs des Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg, Hildesheim/Leipzig 1923.
- BAUER, Volker: Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus (Frühneuzeitstudien. NF 1), Wien/Köln/Weimar 1997.
- BAINTON, Roland H.: Frauen in der Reformation. Von Katharina von Bora bis Anna Zwingli. 10 Porträts, aus dem Englischen übersetzt und bearb. von Marion OBITZ, 3. Aufl., Gütersloh 1996.
- Biblioteka zamkowa (1529–1568) księcia Albrechta Pruskiego w Królewcu, hg. von Janusz TONDEL, Toruń 1992.

- BRAUCH, Albert: Die Verwaltung des Territoriums Calenberg-Göttingen während der Regentschaft der Herzogin Elisabeth (1540–1546) (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 38), Hildesheim/Leipzig 1930.
- BRENNEKE, Adolf: Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds, Tl. 1: Die Vorgeschichte bis 1558, Tl. I.1: Die vorreformatorische Klosterherrschaft und die Reformationsgeschichte bis zum Erlaß der Kirchenordnung, Tl. I.2: Die Reformationsgeschichte von der Kirchenvisitation ab und das Klosterregiment Erichs des Jüngeren, Hannover 1928–1929.
- CLASSEN, Albrecht: Neuentdeckungen zur Frauenliteratur des 15. und 16. Jahrhunderts. Beiträge von Frauen zu Liederbüchern und Liederhandschriften, ein lang verschollenes Erbe, in: Jahrbuch für Volksliedforschung 44 (1999), S. 34–67.
- Eruditio et prudentia. Die Schloßbibliothek Herzog Albrechts von Preußen. Bestandskatalog 1540–1548, hg. von Janusz TONDEL, Wiesbaden 1998.
- FRANZ, Eckhart G.: Das Haus Hessen, Stuttgart 2005.
- FRIEDEBURG, Robert von: Magdeburger Argumentationen zum Recht auf Widerstand gegen die Durchsetzung des Interims (1550–1551) und ihre Stellung in der Geschichte des Widerstandsrechts im Reich, 1523–1626, in: Das Interim 2005, S. 389–437.
- Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte, hg. von Wolfgang WEBER, Köln/Weimar/Wien 1998.
- GUNDERMANN, Iselin: Kurfürst Joachim II. von Brandenburg und Herzog Albrecht von Preußen, in: Dona Brandenburgica. Festschrift für Werner Vogel zum 60. Geburtstag, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte 41 (1990), S. 141–164.
- HAUG-MORITZ, Gabriele: »Ob wir uns auch mit Gott / Recht und Gewissen / wehren mögen / und Gewalt mit Gewalt vertreiben?« Zur Widerstandsdiskussion des Schmalkaldischen Krieges, in: Das Interim 2005, S. 488–509.
- HAMM, Berndt: Von der spätmittelalterlichen reformatio zur Reformation: Der Prozeß normativer Zentrierung von Religion und Gesellschaft in Deutschland, in: Archiv für Reformationsgeschichte 84 (1993), S. 256–293.
- HAMMERSTEIN, Notker: Prinzenerziehung im landgräflichen Hessen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 33 (1983), S. 193–237.
- HAVEMANN, Wilhelm: Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, geborene Markgräfin von Brandenburg. Ein Beitrag zur Reformations- und Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts, Göttingen 1839.
- HEEGEWALD, Werner: Ein ungewöhnlicher Dachbodenfund – Das Wappenprivileg König Ferdinands I. für Vetschau von 1548, in: Brandenburgische Archive 24 (2007), S. 5–13.
- HILDEBRANDT, Adolf Matthias: Heraldische Meisterwerke, Berlin 1882.
- HOLLENBERG, Jürgen: Die Repräsentation von Land und Leuten in Hessen, in: Reformation und Landesherrschaft 2005, S. 31–38.
- HUBER-REBENICH, Gerlinde: Officium amicitiae. Beobachtungen zu den Kriterien der von Joachim Camerarius herausgegebenen Hesus-Korrespondenz, in: Mentis Amore ligati. Lateinische Freundschaftsdichtung und Dichterfreundschaft in Mittelalter und Neu-

- zeit. Festgabe für Reinhard Düchting zum 65. Geburtstag, hg. von Boris KÖRKE, Tino LICHT und Jolanta WIENDLOCHA, Heidelberg 2001, S. 145–156.
- Das Interim 1548/1550. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 203), hg. von Luise SCHORN-SCHÜTTE, Heidelberg 2005.
- KALTHOFF, Edgar: Geschichte des südniedersächsischen Fürstentums Göttingen und des Landes Göttingen im Fürstentum Calenberg 1285–1584, Herzberg 1982.
- KAUFMANN, Thomas: Das Ende der Reformation: Magdeburgs »Herrgotts Kanzlei« (1548–1551/2), Tübingen 2003.
- DERS.: Pfarrfrau und Publizistin. Das Reformatorische »Amt« der Katharina Zell, in: Zeitschrift für Historische Forschung 23 (1996), S. 169–218.
- KLETTKE-MENGEL, Ingeborg: Fürsten und Fürstenbriefe. Zur Briefkultur im 16. Jahrhundert an geheimen und offiziellen preußisch-braunschweigischen Korrespondenzen (Studien zur Geschichte Preußens, 38), Köln/Berlin 1986.
- DIES.: Art. »Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg (Calenberg) 1510–1558«, in: Neue Deutsche Biographie IV, 1959, S. 443–444.
- KLOSE, Wolfgang: Das Wittenberger Gelehrtenstammbuch: Das Stammbuch von Abraham Ulrich (1549–1577) und David Ulrich (1580–1623), Halle (Saale) 1999.
- Klosterfonds und Klosterkammer Hannover. Der allgemeine Hannoversche Klosterfonds und die Klosterkammer Hannover, hg. von Axel Freiherr von CAMPENHAUSEN, Hannover 1999.
- KOHLER, Alfred: Die Religionsfrage im politischen Kalkül Kaiser Karls V., in: Reformation und Landesherrschaft 2005, S. 177–186.
- KOMMER, Dorothee: Argula von Grumbach's first two pamphlets in manuscript and printed versions, in: Reforming the Reformation. Essays in Honour of Principal Peter Matheson, hg. von Ian BREWARD, Melbourne 2004, S. 81–95.
- KRUMWIEDE, Hans-Walter: Geschichte der evangelischen Kirche von der Reformation bis 1803. Die Reformation und die Entstehung der Konfessionen, in: Geschichte Niedersachsens, hg. von Hans PATZE, Bd. 3/2: Kirche und Kultur von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Hildesheim 1983, S. 1–56.
- KRUSCH, Bruno: Die Entwicklung der Herzoglichen Braunschweigischen Centralbehörden, Canzlei, Hofgericht und Consistorium bis zum Jahr 1584, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen (1893), S. 201–315.
- LILIENTHAL, Andrea: Die Fürstin und die Macht. Welfische Herzoginnen im 16. Jahrhundert: Elisabeth, Sidonia, Sophia (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 127), Hannover 2007.
- MAGER, Inge: Elisabeth von Brandenburg – Sidonie von Sachsen. Zwei Frauenschicksale im Kontext der Reformation von Calenberg-Göttingen, in: 450 Jahre Reformation im Calenberger Land, hg. vom Ev.-luth. Kirchenkreis Laatzen-Pattensen, Laatzen 1992, S. 23–32.
- DIES.: »Wegert euch des lieben heiligen Creutzes nicht«: Das Witwentrostbuch der Herzogin Elisabeth von Calenberg-Göttingen, in: Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts (Abhandlungen der Akademie der

- Wissenschaften. Hist. Phil. Kl. 3. Folge, 206), hg. von Hartmut BOOCKMANN, Göttingen 1994, S. 207–224.
- DIES.: Antonius Corvins Kampagne gegen das Augsburger Interim im welfischen Fürstentum Calenberg-Göttingen, in: *Das Interim 2005*, S. 331–341.
- DIES.: Man mus Gott mehr gehorsamen denn den menschen. Antonius Corvinus' Kirchenreformation in Calenberg-Göttingen zwischen irdischer und himmlischer Obrigkeit, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 104* (2006), S. 273–289.
- MOELLER, Bernd: *Deutschland im Zeitalter der Reformation*, Göttingen 1999.
- MOLLWO, Ludwig: *Markgraf Hans von Küstrin*, Hildesheim 1926.
- MÜLLER, Rainer Albert: Der (deutsche) Fürstenhof als Objekt politisch-ethischer Normliteratur der Renaissancezeit (1450–1570), in: *Der Innsbrucker Hof. Residenz und höfische Gesellschaft in Tirol vom 15. bis 19. Jahrhundert*, hg. von Heinz NOFLATSCHER und Jan Paul NIEDERKORN, Wien 2005, S. 31–52.
- NEBIG, Ernst-August: *Elisabeth, Herzogin von Calenberg, Regentin, Reformatorin, Schriftstellerin*, Göttingen 2006.
- NIEKUS-MOORE, Cornelia: Die adelige Mutter als Erzieherin. Erbauungsliteratur adeliger Mütter für ihre Kinder, in: *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, Kongreßbericht Wolfenbüttel 1979, 3 Bde. (Wolfenbüttler Arbeiten zur Barockforschung, 8–10), hg. von August BUCK u.a., Hamburg 1981, hier Bd. 3, S. 505–510.
- NOLTE, Cordula: *Familie, Hof und Herrschaft. Das verwandtschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (1440–1530)* (Mittelalterforschungen, 11), Ostfildern 2005.
- PHILIPP, Michael: *Das Regentenbuch des Mansfelder Kanzlers Georg Lauterbeck. Ein Beitrag zur politischen Ideengeschichte im Konfessionellen Zeitalter*, Augsburg 1996.
- PUPPEL, Pauline: *Die Regentin: Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500–1700*, Frankfurt am Main 2004.
- Reformation und Landesherrschaft: Vorträge des Kongresses anlässlich des 500. Geburtstages des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen vom 10. bis 13. November 2004 in Marburg* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 24; Quellen und Darstellungen zur Geschichte des Landgrafen Philipp des Großmütigen, 9), hg. von Inge AUERBACH, Marburg 2005.
- REINHARD, Wolfgang: Vom italienischen Humanismus bis zum Vorabend der Französischen Revolution, in: *Geschichte politischer Ideen. Von der Antike bis zur Gegenwart*, hg. von Hans FENSKE, Dieter MERTENS, Wolfgang REINHARD und Klaus ROSEN, Frankfurt am Main 1996, S. 241–376.
- Die Säkularisation im Prozeß der Säkularisierung Europas (Oberschwaben. Geschichte und Kultur, 13)*, hg. von Peter BLICKLE und Rudolf SCHLÖGL, Epfendorf 2005.
- SCHEEPERS, Rajah: *Regentin per Staatsstreich? Landgräfin Anna von Hessen (1485–1525)*, Königstein 2007.
- SCHILLING, Heinz: *Reformation – Umbruch oder Gipfel eines Temps des Réformes (1998)*, in: *Heinz Schilling. Ausgewählte Abhandlungen zur europäischen Reformations- und*

- Konfessionsgeschichte, hg. von Luise SCHORN-SCHÜTTE und Olaf MÖRKE, Berlin 2002a, S. 11–32.
- DERS.: Disziplinierung oder »Selbstregulierung der Untertanen«? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchenzucht (1997), in: Heinz Schilling, *Ausgewählte Abhandlungen zur europäischen Reformations- und Konfessionsgeschichte*, hg. von Luise SCHORN-SCHÜTTE und Olaf MÖRKE, Berlin 2002b, S. 632–645.
- SCHORN-SCHÜTTE, Luise: Karl V. Kaiser zwischen Mittelalter und Neuzeit, München 2000.
- SCHUBERT, Ernst: Vom Gebot zur Landesordnung. Der Wandel fürstlicher Herrschaft vom 15. bis 16. Jahrhundert, in: *Die deutsche Reformation zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs, 50)*, hg. von Thomas A. BRADY unter Mitarb. von Elisabeth MÜLLER-LUCKNER, München 2001, S. 19–63.
- SELZER, Stephan: Adel auf dem Laufsteg. Das Hofgewand an reichsfürstlichen Höfen um 1500 gezeigt am Beispiel des landgräfllich-hessischen Hofes, in: *Mode und Kleidung im Europa des späten Mittelalters*, hg. von Rainer C. SCHWINGES und Regula SCHORTA, Basel [im Druck].
- SINGER, Bruno: Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. Bibliographische Grundlagen und ausgewählte Interpretationen: Jakob Wimpfeling, Wolfgang Seidel, Johann Sturm, Urban Rieger (*Humanistische Bibliothek. Reihe I: Abhandlungen, 34*), München 1981.
- SPRENGLER-RUPPENTHAL, Annelise: Die Herzogin Elisabeth von Calenberg-Göttingen und der Landgraf Philipp von Hessen, in: *Gesammelte Aufsätze. Zu den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (Jus ecclesiasticum, 74)*, Tübingen 2004 (Erstdruck 1984), S. 251–277.
- STEPHENSON, Barbara: *The Power and Patronage of Maguerite de Navarre*, Aldershot 2004.
- STIEVERMANN, Dieter: Reich, Religion und Territorium in der Politik des Landgrafen Philipp, in: *Reformation und Landesherrschaft 2005*, S. 159–176.
- TÄUBRICH, Rainer: Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel. Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535 (*Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte, 29*), Braunschweig 1991.
- TRESP, Uwe: Söldner aus Böhmen. Im Dienst deutscher Fürsten: Kriegsgeschäft und Heeresorganisation im 15. Jahrhundert (*Krieg in der Geschichte, 19*), Paderborn 2004.
- TROJE, H. E.: Art. »Gobler, Justin«, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I*, 1971, Sp. 1726–1729.
- [TSCHACKERT 1900b] TSCHACKERT, Paul: Antonius Corvinus. Leben und Schriften (*Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 3*), Hannover 1900.
- [TSCHACKERT 1900c] DERS.: Die Hofgerichtsordnung für die Fürstenthümer Göttingen-Calenberg vom 28. April 1544, in: *Hannoversche Geschichtsblätter 3* (1900), S. 105–108.

- DERS.: Herzogin Elisabeth von Münden († 1558), geborene Markgräfin von Brandenburg, die erste Schriftstellerin aus dem Hause Brandenburg und aus dem braunschweigischen Hause, ihr Lebensgang und ihre Werke, Berlin 1899, Beil. I, S. 22–44.
- WEBER, Wolfgang: Herrschafts- und Verwaltungswissen in oberdeutschen Reichsstädten der Frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte (2003), S. 1–28.
- WIESFLECKER, Hermann: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. 3: Auf der Höhe des Lebens. 1500–1508: der große Systemwechsel. Politischer Wiederaufstieg, München 1977.
- WIESNER, Merry: Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1510–1558), in: Deutsche Frauen der frühen Neuzeit, hg. von Kerstin MERKEL und Heide WUNDER, Darmstadt 2000, S. 39–48.
- ZIEGLER, Walter: Braunschweig-Lüneburg, Hildesheim, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, hg. von Anton SCHINDLING und Walter ZIEGLER, Bd. 3: Der Nordwesten (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 51), Münster 1991, S. 8–43.
- ZSCHOCH, Hellmut: Reformatorische Existenz und konfessionelle Identität. Urbanus Rhegius als evangelischer Theologe in den Jahren 1520 bis 1530 (Beiträge zur historischen Theologie, 88), Tübingen 1995.